



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2021)

über die am **Dienstag, den 08. Juni 2021** im **Kulturhaus Flattach (Großer Saal)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:22 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Andreas ZECHNER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Werner HUBER
GR Johann RITSCH

GR Josef ISTENIG
GR Michael PUSSNIG

GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER (TOP 1. bis TOP 14.)
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Gert WALTER
Hr. Manuel HARTWEGER für GR Michael MAYER BA

Entschuldigt waren:

GR Gert WALTER
GR Michael MAYER BA

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Kontrollausschusses
4. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
5. Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 – 1. Abänderung per 01.01.2021.
6. Rechnungsabschluss 2020 – Beschlussfassung
7. Kulturhaus Flattach: Saalbenutzungskosten/Betriebskostenverrechnung lt. GR-Beschluss vom 22.11.2007 – Konkretisierung/Klarstellung
8. Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“: Investitions- und Finanzierungsplan – 2. Abänderung
9. Verordnung „Wasseranschlussbeitrag“ – Anpassung
10. Verordnung „Kanalentsorgungsbereich“ – Abänderung
11. Vereinbarung „Tunnelanlagen Kaponig/Ochenig“ mit der ÖBB-Infrastruktur AG – Beratung
12. WVA-Innerfragant-NEU: Beauftragung/Auftragsvergabe – Genehmigung
13. „BILLA-Box“ in Flattach – Mietvertrag – Genehmigung
14. FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung
 - a) 1/2019 (Hr. Anton Huber)
 - b) 1/2020 (Fr. Sieglinde Reichhold)
 - c) 2a/2020, 2b/2020, 2c/2020, 2d/2020, 3a/2020, 3b/2020 (ÖAV – Sektion Klagenfurt)
 - d) 4a/2020, 4b/2020 (Hr. Peter Edlinger)
 - e) 5/2020 (Fr. Doris Egarter)
15. VS Flattach – Stützkraft 2021/2022
16. „Ölkesselfreie Gemeinde“ – Förderantrag
17. Blackout-Vorsorge: Notstromversorgung – Förderantrag
18. Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Großfragant 2021 bis 2030
19. RHV Mölltal: Entsendung von Gemeindevertretern in Gremien - Ergänzung
20. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Werner HUBER** und **2. Vize-Bgm. DI Karin VIERBAUCH** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gratuliert Bgm. Schober nachträglich GR Sigrid Hotter zu ihrem kürzlichen „40er“ und überreicht ein kleines Blumenpresent.

TOP 1: Anträge und Anfragen

Der Vorsitzende skizziert 5 vorliegende selbstständige Anträge der Liste TAFF i.S. § 41 der K-AGO. Dieser wurden ihm soeben schriftlich übergeben. Diese Anträge sind vom Vorsitzenden vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Dieser Vorgehensweise wird somit unter TOP 19a erfolgen.

Bgm. Schober berichtet kurz über nachstehende aktuelle Themen:

- Die Auswirkungen der Covid-Krise auf die Gemeindefinanzen sind – im Vergleich zu anderen Gemeinden – zwar groß, trotzdem aber noch in einem gewissen Rahmen. Bgm. Schober bedankt sich an dieser Stelle bei FV Thaler für ihre umsichtige Kassenführung im vergangenen Jahr.
- Der Bürgermeister gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle Corona-Situation in der Gemeinde bzw. in der Region.
- Hinsichtlich der Verpachtung des Schwimmbad-Bufferets konnte heute nach langen, schwierigen Bemühungen eine Lösung gefunden werden. Das Buffet wird auf 2 Saisonen verpachtet bzw. ist ab kommendem Samstag geöffnet. Das Schwimmbad selbst nimmt morgen seinen Betrieb auf.
- Der AWV Spittal/Drau hat mit Bgm. Max Linder (Gemeinde Afritz) einen neuen Obmann.
- In der „Raggaschlucht“ war aufgrund des strengen Winters wieder ein Schaden in Höhe von rund € 50.000 zu beklagen. Dank der Fa. Felbermayr und den Mitarbeitern des Gemeindebauhofes ist es gelungen, die Schlucht wieder für die heurige Saison perfekt Instand zu setzen.
- Hinsichtlich der Installierung einer zweiten (altersübergreifenden) Kindergarten-Gruppe ab Herbst 2021 hat der Familienausschuss tolle Arbeit geleistet. Allen Kindern, die ab Herbst Bedarf an Betreuung haben, kann somit ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Vize-Bgm. DI Vierbauch erkundigt sich nach der Vorgehensweise/Einladungspolitik hinsichtlich Besuche von beispielsweise Regierungsmitgliedern in der Gemeinde.

Bgm. Schober führt dazu aus, dass die Koordination von Besuchen dieser Art stets über das jeweilige politische Büro erfolgt.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass zu Besuchen dieser Art immer der Gemeindevorstand eingeladen werden soll.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pußnig, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll über die Sitzung des Kontrollausschusses (1. Sitzung 2021) vom 09.02.2021 zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 09.02.2021
Zahl: 004-4-16-1/2021

NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2021)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Donnerstag, dem 09. Feber 2021** mit dem Beginn um **17:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 17:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obfrau</i>	<i>Heidemarie Ampferthaler</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Werner Huber</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Helmut Brandstätter</i>

Nicht anwesend:

Anwesend mit beratender Stimme lt. schriftlicher Anzeige vom 15.06.2015:
Goritschnig Viktor

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch die Obfrau.
Die Nachweise liegen vor.

-2-

TOP 1: Die Obfrau begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für die Vollständigkeit der Mitglieder.

TOP 2: Belegsprüfung

Die Belegsprüfung wurde im Zeitraum letztes Quartal 2019 bis 08.02.2021 durchgeführt. Es wurde stichprobenmäßig geprüft. Bei Beleg Nr. 6/2021, Eingangsrechnung vom 02.01.2021 ist aufgefallen, dass die Stunden die verrechnet wurden (korrigiert) nicht mit der tatsächlichen Stundenaufzeichnung übereinstimmen (siehe Bellage 1)
Der Gemeinderat möge über die weitere Vorgehensweise beraten.

TOP 3: Tagesaktuelles

Die Obfrau bedankt sich bei den Mitgliedern und dem kooptierten Mitglied für die gute Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren (Periode) im Kontrollausschuss.

Ende: 18:30 Uhr

Unterschriften:

Obfrau des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



Mitglied mit beratender Stimme:



FV, Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 09.02.2021
08. Juni 2021



Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

Zur beanstandeten Rechnung erfolgen an dieser Stelle entsprechende Aufklärungen. Ungeachtet dessen soll diese in der kommenden Sitzung des Kontrollausschusses nochmals behandelt werden.

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pußnig, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll über die Sitzung des Kontrollausschusses (2. Sitzung 2021) vom 12.05.2021 zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 12.05.2021
Zahl: 004-4-80-1/2021

NIEDERSCHRIFT

(2. Sitzung 2021)

Über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Mittwoch, dem 12. Mai 2021** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Johann Ritsch für Huber Werner</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Vinzenz Brandstätter für Eilfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Werner Huber (entschuldigt)</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Eilfriede Rumbold (entschuldigt)</i>

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch die Obfrau.
Die Nachweise liegen vor.

-2-

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Wahl Obmann-Stellvertreter

Gemäß § 26 (6) K-AGO ist der Stellvertreter des Obmannes vom Ausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Michael Mayer wurde von den Kontrollausschussmitgliedern einstimmig zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

TOP 3: Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen.

Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: 28.044,36

Geldfluss der VA-wirksamen Gebarung im Finanzierungshalt: -57.928,87

TOP 4: Tagesaktuelles

Bei der nächsten Kontrollausschusssitzung sollten folgende Punkte auf der Tagesordnung enthalten sein:

- Billa Box
- Werbung Gemeinderatswahlen 2021

Kärntner allgemeine Gemeindeordnung und Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz wurden an die neuen Mitglieder ausgeteilt.

Ende: 19:10 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



14. Mai 2021

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Kontrollausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 4: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Katastrophenschäden:

Fa. SWIETELSKY AG € 4.304,36
Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 213504378 vom 13.04.2021 *geprüfte Rechnungssumme!*
(2. Teilrechnung – Behebung Katastrophenschäden)

Fa. STRABAG AG € 35.412,14
Re-Nr. KR21100036 vom 10.02.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(2. Teilrechnung zum Bauvorhaben „Steinschlichtung Flattachbergerweg“)

Fa. STRABAG AG € 58.609,82
Re-Nr. KR21100081 vom 09.03.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(3. Teilrechnung zum Bauvorhaben „Steinschlichtung Flattachbergerweg“)

Einsatzdrohnen Team – Kärnten, Re.Nr. 2021-001 v 19.2.21 € 840,00
Erkundungsflüge Raggaschlucht

ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR201003 v 04.02.2021 € 2.344,94
LKW, Tieflader, Radlader, Bergersteigweg

Gemeinde Flattach, Re.Nr. 011191 v 30.03.21 € 133,10
Gebühren BVH 2x Mauer

Swietelsky Baugesellschaft mbH, Re.Nr. 213504378 v 13.04.21 € 4.304,36
2. TR Katschäden Schmelzhütten

Erdbau Zechner GmbH, 9831 Flattach € 625,80
Re.Nr. 756-2021 v 02.05.2021, Bagger Rückweg „Raggaschlucht“

Austria Asphalt GmbH & Co. KG € 164,81
Re.Nr. KR21100383 v 03.05.2021, Rückweg „Raggaschlucht“ – Macadan

STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau € 116,10
Re.Nr. KR201100170 v 04.05.2021, Transport Macadan Rückweg „Raggaschlucht“

Budgetüberschreitung:

Peissl KFZ Service GmbH, RE.Nr. WR017621 v 29.01.2021 € 5.600,00
Reparatur Unimog

Waldek Transport GmbH & CoKG, Re.Nr. 21/0006 v 18.01.21 € 371,12
Unimog Überstellung

Schmidl Josef, RE.Nr. Schneeräumung v .02.01.2021 € 6.405,00

Zraunig Reinhard Gletschermühle, Re.Nr. 2021/0101 v 11.1.21 Schneeräumung	€ 1.150,00
Schober Daniel, RE.Nr. Schneeräumung 1/21 v 14.01.2021 Schneeräumung	€ 756,00
Waldek Transport GmbH & CoKG, Re.Nr. 21/0005 v 18.1.21 LKW, Radlader Schneeräumung	€ 4.053,00
Reiter Monika, Re.Nr. 1/21 v 25.01.2021 Schneeräumung	€ 8.154,00
Salentinig Elisabeth, Re.Nr. Schneeräumung 12/20-1/21 v 28.1.21	€ 3.910,00
ETM Bau GmbH, Re.Nr. AR200979 v 25.01.2021 LKW+Bagger Schneeräumung	€ 9.146,40
Schmidl Josef, Re.Nr. Schneeräumung v 21.02.2021	€ 945,00
Schachner Christian, RE.Nr. 21042 v 16.03.2021 Schneeräumung	€ 485,10
Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & CoKG, Re.Nr. 6217700047 v 08.03.2021, Radlader Schneeräumung	€ 1.140,00
Angermann Michaela, Re.Nr. 01012021 v 01.03.2021 Schneeräumung	€ 648,85
Zraunig Reinhard Gletschermühle, Re.Nr. 2021/0401 v 16.04.2021 Schneeräumung	€ 555,00
Salentinig Richard, Re.Nr. Rep Schneeräumfahrzeuge v 04.03.21	€ 450,00
Angermann Erwin, Re.Nr. 2021-5 v 28.03.2021 Zaunstempel Schäden Schneeräumung	€ 282,50
Schmidl Josef, Re.Nr. Schneeräumung v 28.01.2021	€ 3.675,00
Salentinig Michael, Re.Nr. Schneeräumung v 29.01.2021	€ 3.230,00
CS4Web OG, RE.Nr. 17/2021 v 14.01.2021 Virtueller 3d Rundgang, Webspace+ Hosting Raggaschlucht	€ 198,00
Bronto Skylift AG Switzerland, Re.Nr. CD550002947 v 17.02.2021 10 Jahres Service Hubsteiger	€ 87.245,70
Werbeagentur Rutter, Re.Nr. RE20210302-0107 v 02.03.2021 FFP2 Masken	€ 192,90

Wahlbeisitzer GR+BGM Wahl 2021 Pauschalentschädigung je Beisitzer 150,00	€ 1.800,00
Keuschnig Gerhard, Re.Nr. 21084 v 19.2.21 Fotowebcam Server 2019+2020 Raggaschlucht	€ 385,00
SAG Austria Handels GmbH, Re.Nr. 30012326214 v 23.2.21 Schneeketten	€ 1.112,28
Amazon EU Sarl, Sammelrechnungen INV-DE-134442511-2021-170 v. 09.02.2021, Absperpposten, Info-Ständer GR Wahl	€ 341,75
SAG Austria Handels GmbH, Re.Nr. 3001220680 v 01.02.2021 (div. Filter, Bremsfrostschutz, Öl – Unimog 1+2)	€ 600,35
ProMölltal Re.Nr. MGF 2020-0053 v 20.03.2021 20 Bücher	€ 399,50
Familija Familienforum Mölltal, 2.TR Kleinkindbetreuung 2.TR 1-3/21	€ 689,17
K-GDE-Service GmbH, RE.Nr. R021037 v 26.03.21 K-AGO + K-GHG für neue GR-Mitglieder	€ 429,97
Hinterberger Elke, Re.Nr. Katzenkastration v 09.03.2021	€ 257,00
Gemeinde Flattach, RE. Nr. 010851 v 10.03.2021 Anteil zu 10 Jahres Service Hubsteiger	€ 6.928,77
Regional-Kabel-TV-Mölltal GmbH & CoKG, Re.Nr. 298760/21 v 9.3.21 Netzwerkdrucker+ Servicepauschale Feuerwehr	€ 516,00
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/5920423 v 29.4.21 Verbrauchsmaterial WVA	€ 293,44
Fa. Elektro Brandstätter, Re.Nr. A0222-21 v 23.04.21 Waschmaschine VS, Straßenbeleuchtung	€ 638,40
Rohrmax Rohrreinigungs- und KanalsanierungsgmbH, Re.Nr. 1403179 v 19.04.2021, Kamerabefahrung Kanal Laas + Innerfragant	€ 5.074,38
RUD-Metalltechnik, Re.Nr. 614/21 v 19.04.2021 Reparatur Dachrinnen, Schneeschaden	€ 1.388,60
Regional-Kabel-TV-Mölltal GmbH & Co.KG, Re.Nr. 300891/21 v 21.4.21 Reparatur Schutzgehäuse Kasten RKM – Schneeschaden	€ 469,06
Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH, Re.Nr. 20211658 v 26.4.2021 Altpapiertonnen	€ 355,44

Mag. Wuggenig Karl, Re.Nr. 21003 v 23.04.2021 € 42,00
Katzenkastration

G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2101535 v 08.04.21 € 86,90
Tauschzähler

Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 723246 v 30.04.2021 € 321,42
Blumen, Erde Park, 3 x Forsthelm Bauhof

CNS Messtechnik GmbH, Re.Nr. AR/DL/21/19 v 16.02.2021 € 3.376,80
Nachtragsarbeiten Leitungskataster WVA

„Raggaschlucht“ – Leistungen für Werbung, Marketing, Workshops etc.:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnung zu genehmigen:

Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG € 24.000,00
Flattach 99, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 001/21 vom 26.05.2021

Diese Rechnung (analog der Vorgehensweise in den vergangenen Jahren) ist als Aconto-Zahlung für das Jahr 2021 zu sehen. Die Differenz auf einen Betrag von € 43.290,00 soll auch heuer wieder nach dem Ende der „Raggaschlucht-Saison“ angewiesen werden.

Vorhaben:

Fa. STRABAG AG € 122.801,18
Re-Nr. KR21100035 vom 10.02.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(4. Teilrechnung zum Bauvorhaben „Straßensanierungen 2020“)

Fa. STRABAG AG € 16.784,85
Re-Nr. KR21100080 vom 09.03.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(5. Teilrechnung zum Bauvorhaben „Straßensanierungen 2020“)

Fa. SWIETELSKY AG € 43.775,23
Re-Nr. 223503102 vom 29.04.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Schlussrechnung zum Bauvorhaben „Straßensanierung Schmelzhütten“)

Österreichische Bundesforste AG, Re.Nr. 177_10743_00001 v 23.03.2021 € 5,04
Grundbenützung GWVA Innerfragant

Amt d. Ktn. Landesregierung, Re.Nr. SD/9300920323/2021 v 08.03.2021
Sondernutzung L20a für WVA Erweiterung € 200,00

Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau Re.Nr. Leistungsbeitrag v 16.02.21
Baudienstleistungen Straßensanierung+WVA Flattach € 13.375,65

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragsvergaben zu genehmigen:

RKM – Regional Kabel-TV Mölltal GmbH, 9821 Obervellach:

Erneuerung WLAN Accesspoints inkl. Richtfunkstrecke;
Angebot vom 30.11.2020, Nr. 2030, Angebotspreis: € 1.012,91 inkl. 20 % Ust.
Zusätzlicher Sonderrabatt von 5 %; Rechnungslegung an die TG Mölltaler Gletscher

Familienforum Mölltal (FamiliJa) – Radwegpflege 2021:

FamiliJa hat die Radwegpflege in der Region Mölltal und Oberdrautal 2021 mit Anfang Mai wieder übernommen.

Die letzten vier Saisonen blieben die Kostenvorschreibungen stabil gleich. 2021 erfolgt eine moderate Anpassung wie folgt:

Basisbeitrag pro Einwohner	0,22 Euro
Kilometer (nicht asphaltiert)	315,00 Euro
Kilometer (asphaltiert)	210,00 Euro
Sachkostenpauschale	735,00 Euro

WLV-Sektion Kärnten - Betreuungsdienst 2021

Bereich der Arbeiten und Kostenrahmen:

Reisgraben	€ 12.000
Klausenkofelbach	€ 3.000
Gesamtsumme:	€ 15.000

davon Interessentenbeitrag der Gemeinde Flattach: € 5.000

WLV-Projekte „Rutschungssanierungen Runse Hubmar Projekt 2021“ und „Fraganterbach Rutschung Saglerbrücke Projekt 2021“: Kostentragungen für allfällige Grundstücksinanspruchnahmen – Verpflichtungserklärungen

Im Zusammenhang mit den stattgefundenen örtlichen Projektsüberprüfungen bzw. Finanzierungsverhandlungen vom 11.05.2021 im Kulturhaus Flattach wurden der Gemeinde nunmehr zu den beiden genannten Projekten entsprechende Schreiben, jeweils vom 21.05.2021, übermittelt. In diesen ist unter anderem die jeweils ausverhandelte Finanzierung der Projekte dargestellt.

Damit verbunden liegt zu jedem Projekt eine entsprechende Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Kostentragung für allfällige Grundstücksinanspruchnahmen vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die nachstehend angeführten Verpflichtungserklärungen zu den genannten Projekten zu genehmigen:

Sektion Kärnten
sektion.karnten@die-wildbach.at

Jasmin Hinteregger

jasmin.hinteregger@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 521
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäfts-
zahl an sektion.karnten@die-wildbach.at zu
richten.



Siehe Verteiler!

Geschäftszahl: E/RsHub-39(980-21)

Gemeinde Flattach – Rutschungsanierungen Runse Hubmar Projekt 2021

Gemeinde Flattach, Bezirk Spittal/Dr.

Villach, 21. Mai 2021

Am 11.5.2021 fand die örtliche Überprüfung des Projektes 2021 über die Verbauungsmaßnahmen „Gemeinde Flattach – Rutschungsanierungen Runse Hubmar“ statt und wurde hierüber beiliegende Niederschrift verfasst.

Die Sektion ersucht, alle für die Finanzierung dieses Projektes in Betracht kommenden Beitragsfaktoren und den sich daraus ergebenden Beitrag zu den Kosten der Verbauung zu genehmigen. Es wird gebeten, die Sektion von der erfolgten Bewilligung umgehend in Kenntnis zu setzen, da mit den Verbauungsarbeiten erst nach Vorliegen der Finanzierungserklärungen begonnen werden kann.

Das zu finanzierende Erfordernis beträgt:

€ 460.000, --

und soll laut nachstehendem – in der Niederschrift festgelegten – Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden.

Bund	62,00 %
Land Kärnten	21,00 %
Wasserverband Mölltal	6,80 %
Landesstraßenverwaltung	5,00 %
KELAG	2,80 %
Verband Hydro Power GmbH	2,40 %
	100,00 %

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Zahl:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Flattach erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

- a) Zur direkten Leistung allfälliger Entschädigungen für die dauernde Grundinanspruchnahme an die Eigentümer im Zusammenhang mit der Verbauung „Gemeinde Flattach – Rutschungssanierungen Runse Hubmar“ Projekt 2021.
- b) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde Flattach nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- c) Zur Übernahme der Instandhaltungskosten der fertiggestellten Verbauungen gem. § 3, Abs.1, Zl.9 bzw. § 28, Abs.4 Wasserbautenförderungsgesetz (BGBl. Nr. 148/1985).
- d) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 11.5.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- e) Die Gemeinde Flattach als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Flattach, am

.....
rechtsgültige Fertigung

.....
Name des Zeichnungsberechtigten
in Druckbuchstaben



Siehe Verteiler!

Geschäftszahl: E/Frag-411(981-21)

Fraganterbach Rutschung Saglerbrücke Projekt 2021

Gemeinde Flattach, Bezirk Spittal/Dr.

Villach, 21. Mai 2021

Am 11.5.2021 fand die örtliche Überprüfung des Projektes 2021 über die Verbauungsmaßnahmen „Fraganterbach Rutschung Saglerbrücke“ statt und wurde hierüber beiliegende Niederschrift verfasst.

Die Sektion ersucht, alle für die Finanzierung dieses Projektes in Betracht kommenden Beitragsfaktoren und den sich daraus ergebenden Beitrag zu den Kosten der Verbauung zu genehmigen. Es wird gebeten, die Sektion von der erfolgten Bewilligung umgehend in Kenntnis zu setzen, da mit den Verbauungsarbeiten erst nach Vorliegen der Finanzierungserklärungen begonnen werden kann.

Das zu finanzierende Erfordernis beträgt:

€ 940.000, --

und soll laut nachstehendem – in der Niederschrift festgelegten – Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden.

Bund	60,00 %
Land Kärnten	20,00 %
Wasserverband Mölltal	6,80 %
Landesstraßenverwaltung	5,00 %
KELAG	2,80 %
Verbund Hydro Power GmbH	2,40 %
A1 Telekom Austria AG	1,50 %
Reinhalteverband Mölltal	1,50 %
	100,00 %

Zahl:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Flattach erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

- a) Zur direkten Leistung allfälliger Entschädigungen für die dauernde Grundinanspruchnahme an die Eigentümer im Zusammenhang mit der Verbauung „Fraganterbach Rutschung Saglerbrücke“ Projekt 2021.
- b) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde Flattach nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinerverbauung darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- c) Zur Übernahme der Instandhaltungskosten der fertiggestellten Verbauungen gem. § 3, Abs.1, Zl.9 bzw. § 28, Abs.4 Wasserbautenförderungsgesetz (BGBl. Nr. 148/1985).
- d) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 11.5.2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- e) Die Gemeinde Flattach als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Flattach, am

.....
rechtsgültige Fertigung

.....
Name des Zeichnungsberechtigten
in Druckbuchstaben

Homepage-NEU:

Die Homepage der Fa. Webwerk in der derzeitigen Form wird im Laufe des heurigen Jahres auslaufen. Hinsichtlich einer Homepage-NEU liegen Angebote sowohl von der Fa. Webwerk als auch von der Fa. Pixelpoint vor. Die beiden Angebote lauten wie folgt:

WEBWERK (=derzeitiger Homepage-Anbieter):

<u>Derzeitige jährliche Kosten:</u>	€ 480,00 inkl. Ust.
Erstellungskosten	€ 3.590,00 inkl. Ust.
Intensivworkshop (optional)	<u>€ 880,00 inkl. Ust.</u>
	€ 4.470,00 inkl. Ust.
 Künftige laufende Kosten jährlich:	 € 990,00 inkl. Ust.

PIXEL POINT:

Erstellungskosten:	€ 0,00
Befüllung:	€ 0,00
 Laufende Kosten jährlich	 € 2.988,00

Angemerkt wird, dass im Rahmen des Angebotes der Fa. Webwerk auch ein „App-Info-Dienst“ (Bürgerservice) inkludiert ist, sodass jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich auf diesem Weg laufend über aktuelle Informationen der Gemeinde informieren zu lassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Installierung einer „Homepage-NEU“ lt. vorstehenden Angebotsparametern an die Fa. WEBWERK zu vergeben.

Pumpe-NEU für Freischwimmbad Flattach:

Seitens der Fa. ECOTEC Pumpentechnik, 4282 Pierbach, wurde per 19.04.2021 (Angebot-Nr. 201103-01) ein entsprechendes Angebot zur kompletten Reparatur und Neuaufbau der Pumpe im Schwimmbad einschließlich Beschichtung in Höhe von € 3.150,00 excl. 20 % Ust. gelegt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag zu genehmigen bzw. soll 1 Pumpe im Jahr 2021 sowie eine 2. Pumpe im Jahr 2022 angeschafft werden.

TOP 5: Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 – 1. Abänderung per 01.01.2021

Gemäß GR-Beschluss vom 09.07.2020 wurde einstimmig beschlossen, die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 lt. damals vorliegender Endfassung (Seite 1 bis 35) zu beschließen.

Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, zur Eröffnungsbilanz einige Änderungen/Anpassungen vorzunehmen. Die Eckpunkte dazu wird FV Thaler im Rahmen der GR-Sitzung erörtern.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die 1. Abänderung der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 zu genehmigen.

Anmerkung:

Die 1. Abänderung (Seite 1 bis 37) vom 12.05.2021 der Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 war für jeden Mandatar/jede Mandatarin im Intranet als Download einsehbar bzw. wurde per 14.05.2021 zur Einsichtnahme bereitgestellt.

TOP 6: Rechnungsabschluss 2020 - Beschlussfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben.

FV Thaler erörtert die wesentlichen Eckpunkte zum vorliegenden RA-Entwurf.

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss im Vorfeld der kommenden GR-Sitzung erfolgte am 12.05.2021.

Kontrollausschussobmann GR Pußnig berichtet an dieser Stelle über die Festhaltungen des Kontrollausschusses zum vorliegenden RA-Entwurf. Die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen weichen von den VA-Beträgen ab. Geschuldet ist dieser Umstand naturgemäß den Auswirkungen der Corona-Pandemie, sprich der damit verbundenen Einnahmenausfälle. Die Prüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss ergab keinerlei Beanstandungen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2020 als Rechnungsabschluss 2020 zu genehmigen.

Anmerkung:

Per 27.04.2021 wurde der RA-Entwurf 2020 einschließlich der textlichen Erläuterungen zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.

Ergebnishaushalt

Erträge	4.398.706,02
Summe Aufwendungen	4.380.906,98
Entnahme von Haushaltsrücklagen	572.893,79
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	562.648,47
kumulierte Nettoergebnis	28.044,36

Finanzierungshaushalt

Einzahlungen operative Gebarung	3.842.765,28
Einzahlungen investive Gebarung	887.598,70
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.000,00
Auszahlungen operative Gebahrung	3.836.990,07
Auszahlungen investive Gebarung	1.093.271,19
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	211.403,12
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-61.300,40
Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung	3.371,53
ist Veränderung an liquiden Mitteln	-57.928,87

Anmerkungen:

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2020 weist ein kumuliertes Nettoergebnis von 28.044,36 aus (Dabei sind die Gebührenhaushalte der Gemeinde mit eingerechnet)

Der Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 weist ein Minus von 57.928,87 auf. Dieses ist dargestellt in der Veränderung der liquiden Mittel.

Das Minus resultiert aus den Mindereinnahmen aus der Corona Krise. Allen voran stehen hier die Ertragsanteile mit einem Minus von € 83.248,45.

Der Schuldenstand der Gemeinde Flattach beträgt per 31.12.2020 € 1.531.083,26. Im Vergleich zum Anfangsstand 01.01.2020 hat sich dieser Betrag um € 138.596,88 erhöht. Die Neuaufnahme eines Darlehens für die Instandsetzung der Unwetterschäden (Katastrophenschäden) 2019 betrug € 805.014. Davon wurden € 350.000,00 im Jahr 2020 ausgezahlt abzüglich des Nettoschuldendienstes 2020 erhöhen diesen Schuldenstand. Die Unwetterschäden 2019 wurden im Jahr 2020 noch nicht komplett abgerechnet. Daher wurde auch nur ein Teilbetrag des Darlehens abgerufen.

Pro-Kopf-Verschuldung 2020:

1228 Einwohner

€ 1.246,81 pro Kopf

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Im Wirtschaftshof Abschnitt 8200 beträgt das Nettoergebnis nach Zuw.+Entn. im Ergebnishaushalt -1.517,62

sowie der Saldo Geldfluss (voranschlagswirksam) im Finanzierungshaushalt + 1.647,47

Im Gebührenhaushalt WVA "Flattach und Umgebung" Abschnitt 8500 beträgt das Nettoergebnis nach Zuw.+Entn.von HH RL im Ergebnishaushalt € 87.852,41. Der Saldo Geldfluss (voranschlagswirksam) im Finanzierungshaushalt - 5.733,09

Die Höhe der bestehenden Rücklage beträgt € 29.706.

Im Gebührenhaushalt Kanal Abschnitt 8510 beträgt das Nettoergebnis nach Zuw.+Entn. Von HHRL im ErgebnisHH + € 14.794,24

sowie der Saldo Geldfluss (voranschlagswirksam) im Finanzierungshaushalt + € 24.886,83

Die Höhe der bestehenden Rücklage beträgt € 546.100,18.

Im Gebührenhaushalt Müllentsorgung Abschnitt 8520 beträgt das Nettoergebnis nach Zuw.+Entn. Von HHRL im ErgebnisHH - € 9.287,46.

sowie der Saldo Geldfluss im Finanzierungshaushalt - € 8.666,52

Die Höhe der bestehenden Rücklage beträgt € 48.765,22.

Alle Rücklagen außer die Abfertigungsrücklage betreffen die Gebührenhaushalte und dürfen wiederum nur für diese verwendet werden.

**TOP 7: Kulturhaus Flattach: Saalbenützungskosten/Betriebskostenverrechnung
lt. GR-Beschluss vom 22.11.2007 – Konkretisierung/Klarstellung**

Gemäß GR-Sitzung vom 22.11.2007, TOP 8, wurde hinsichtlich der Saalbenützung sowie der Betriebskostenverrechnung für das Kulturhaus Flattach folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

- *„Sämtliche Betriebskosten sind generell und ausnahmslos durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten.*
- *Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung – nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen – für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Gottfried Egger) durch die Gemeinde Flattach übernommen.*
- *Für Gemeinde-/und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden. Die anfallenden Betriebskosten sind dabei jedenfalls zu verrechnen.*
- *Sämtlichen einheimischen Vereinen werden für 2 Veranstaltungen pro Jahr die Saalbenützungskosten erlassen. Die anfallenden Betriebskosten sind dabei jedenfalls zu verrechnen.“*

GR WALTER hat bezüglich dieses Beschlusses im Dezember 2020 am Gemeindeamt vorgesprochen und die Ansicht vertreten, dass auch einheimischen Gastwirten für 2 Veranstaltungen pro Jahr die Saalbenützungskosten erlassen werden sollten.

WALTER erinnerte diesbezüglich an den GR-Beschluss vom 28.11.2002, wonach damals einheimische Vereine und einheimische Gastwirte pro Jahr im Saal 1 Veranstaltung gratis (sprich ohne Saalbenützungskosten) durchführen durften. Vor diesem Hintergrund regt WALTER an, den nunmehr gültigen GR-Beschluss vom 22.11.2007 auch dahingehend zu konkretisieren/abzuändern, dass auch einheimischen Gastwirten für 2 Veranstaltungen pro Jahr die Saalbenützungskosten erlassen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, auch einheimischen Gastwirten für 2 Veranstaltungen pro Jahr die Saalbenützungskosten zu erlassen.

**TOP 8: Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“:
Investitions- und Finanzierungsplan – 2. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2020, TOP 20, wurde nachstehende 1. Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes wie folgt genehmigt:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 500.000	€ 500.000
Gesamtkosten	€ 500.000	€ 500.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
KIG-Mittel 2020 *	€ 107.000	€ 107.000
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 42.560	€ 42.560
BZ 2020	€ 100.440	€ 100.440
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

* Gesamtzusicherung KIG-Mittel 2020: € 127.478,65
€ 20.478,65 davon werden beim Vorhaben „Straßensanierung Schmelzhütten“ verwendet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende 2. Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes wie folgt zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 580.000	€ 580.000
Gesamtkosten	€ 580.000	€ 580.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
KIG-Mittel 2020	€ 127.500	€ 127.500
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 42.500	€ 42.500
BZ 2020	€ 160.000	€ 160.000
Gesamtsummen	€ 580.000	€ 580.000

TOP 9: Verordnung „Wasseranschlussbeitrag“ - Anpassung

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Wasserleitung beim Hangrutsch „Saglerbrücke“ und der damit verbundenen Förderanträge für die Bundes- und Landesförderung hat sich der Umstand ergeben, wonach der Beitragssatz „Wasseranschlussbeitrag“ von derzeit € 759,75 inkl. Ust. auf € 1.453,00 inkl. Ust. erhöht werden muss, um die genannten Förderungen ansprechen zu können.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Beitragssatz für die Einhebung von Wasseranschlussbeiträgen mit Wirkung 01.07.2021 auf € 1.453,00 inkl. 10 % Ust. zu erhöhen und nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach, vom 8. Juni 2021, Zl. 8500-131/2021, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach wird von der Gemeinde Flattach ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Flattach und Umgebung).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 1.453,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 4. Dezember 2017, Zl. 850-1.833/2017, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeister:
Kurt Schober



TOP 10: Verordnung „Kanalentsorgungsbereich“ - Abänderung

Hinsichtlich der geltenden Kanaleinzugsbereichsverordnung ergibt sich die Notwendigkeit, einige Grundparzellen in den Einzugsbereich aufzunehmen. Hintergrund sind erfolgte Kanalerschließungen sowie diverse erfolgte und anhängige Flächenumwidmungen.

Bei der Erstellung und Ausarbeitung der zur Verordnung zugehörigen planlichen Darstellungen wurde versucht, eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden. Diesbezüglich erfolgte am 01.06. die finale Abstimmung mit dem Land Kärnten (Mag. Jabornitz-Widowitz) bzw. wurde von ihrer Seite grünes Licht für die vorliegende planliche Darstellung des Kanalentsorgungsbereiches gegeben. Diese Darstellung wurde „in Eigenregie“ durch die Gemeinde ohne kostspielige Inanspruchnahme eines Ziviltechnikers erarbeitet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung „Kanalentsorgungsbereich“ mit Wirkung 01.07.2021 gemäß nachstehender planliche Darstellungen zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 8510-88/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 08. Juni 2021, Zahl: 8510-88/2020, mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde Flattach festgelegt wird (Kanalentsorgungsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Kanalisationsbereich

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage Flattach umfasst jene Grundstücke, welche in den Plandarstellungen

- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Gletscherbahnen, Kraftwerk Innerfragant, Alpenhotel Badmeister“ vom 17.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Ortsbereich Innerfragant“ vom 17.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Laas und Grafenberg“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Außerfragant 75, Laas 19 u. 1“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Laas 19, 1 u. 2, A. 30 u. 22 u. KW Gößnitz“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Außerfragant und Kleindorf“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Flattach, Kurierdorf, Flattachberg u. Kleindorf“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Ortsbereich Flattach“ vom 18.05.2021
- Entsorgungsbereich Ortskanalisation „Schmelzhütten“ vom 18.05.2021

jeweils im Maßstab 1 : 5000, erstellt von der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, als Kanalisationsbereich ausgewiesen sind.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 12.02.1996, Zl. 811-416/1996, zuletzt geändert durch Verordnung des

Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.06.2011, Zl. 811-1.279/2011, mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde Flattach festgelegt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER



TOP 11: Vereinbarung „Tunnelanlagen Kaponig/Ochenig“ mit der ÖBB-Infrastruktur AG - Beratung

Auf Grundlage des nachstehenden Vereinbarungs-Entwurfes wird über Antrag von Bgm. Schober der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, diese Vereinbarung im Hinblick auf die für die FF Flattach-Fragant vorgehaltenen 3 Stück Langzeitpressluftatmer (LPA) mit Reserveflaschen und Masken inkl. Hochdruckkupplungen (Charge-Air) bis zum Jahr 2025 zu verlängern.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vereinbarung sollte zeitnah vorliegen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Mallnitz**, 9822 Mallnitz 11, der **Marktgemeinde Obervellach**, 9821 Obervellach 21, der **Stadtgemeinde Spittal an der Drau**, 9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5, **Gemeinde Reibbeck**, **9815 Kolbnitz**, **Unterkolbnitz 15** und **Flattach**, **9832 Flattach 73**, nachfolgend kurz „**Gemeinden**“ genannt, einerseits

und

der **ÖBB-Infrastruktur AG**, Praterstern 3, 1020 Wien, nachfolgend kurz „**ÖBB**“ genannt, andererseits

über die erforderlichen Maßnahmen betreffend Ausrüstung, Übungen und Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Mallnitz, Obervellach, Spittal/Drau, Penk, Kolbnitz und Flattach-Fragant, nachfolgend kurz „**Feuerwehren**“ genannt, auf Anlagen der **ÖBB**, insbesondere im Bereich des Kaponigtunnels, Ochenigtunnels und des Tauertunnels.

I. PRÄAMBEL

Mit Vereinbarung vom 21.10./25.10./28.10./29.10./09.11.1999, ~~abgeschlossen zwischen ÖBB, Gemeinden (für die Feuerwehren Mallnitz, Obervellach, Spittal/Drau, Penk, Kolbnitz und Flattach-Fragant) und dem Kärntner Landesfeuerwehrverband (nachfolgend kurz „KLFV“)~~ wurden die Kostenbeteiligung der **ÖBB** für die Beschaffung und Instandhaltung von Feuerwehrausrüstung sowie die Einsatzleistung der **Feuerwehren** auf den Anlagen der **ÖBB** geregelt. Gemäß § 9 erlischt diese Vereinbarung nach Ablauf der mit 20 Jahren vereinbarten Nutzungsdauer der einzelnen Fahrzeuge und Geräte und ist danach neu zu verhandeln.

Mit Zusatzvereinbarung vom 08.02./20.03.2000, abgeschlossen zwischen **ÖBB** und **KLFV** wurden insbesondere die Vorgangsweise bei der Beschaffung und Abnahme der Feuerwehrausrüstung sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt. Die Auslieferung der einzelnen Fahrzeuge und Geräte erfolgte im Zeitraum Dezember 2000 bis Mai 2001.

II. GEGENSTAND

Gegenstand der Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend

- die weitere Verwendung und Instandhaltung der auf Basis der in der Präambel angeführten Verträge beschafften Feuerwehrfahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen Langzeit-atemschutzgeräte,
- die Kostentragung für diese Maßnahmen sowie
- die Einsätze der Feuerwehren auf den Anlagen der **ÖBB**.

III. ERHALTUNG

Aufgrund des guten Erhaltungszustands stehen noch folgende Fahrzeuge im Einsatz:

FF Mallnitz:

- 1 RLFA 2000 Tunnel mit Pflichtausrüstung
- 1 KRF Tunnel mit Pflichtausrüstung
- 1 Gefahrgutanhänger mit Auffangbehälter und Dichtmaterial

FF Obervellach:

- 1 SLF-A mit Bergesausrüstung und Containersystem mit Pflichtausrüstung
- 1 GGF mit Atemschutzausrüstung

FF Spittal an der Drau:

- 1 ASF mit Pflichtausrüstung
- 1 SRF-K (Containersystem) mit Pflichtausrüstung

Sonstige Ausrüstung:

Im Bereich des Kaponig- und Obernigtunnels werden bei den laut Alarmplänen zuständigen Feuerwehren insgesamt 45 Langzeitpressluftatmer (LPA) mit Reserveflaschen und Masken inkl. Hochdruckkupplungen (Charge-Air) vorgehalten, die den Feuerwehren Obervellach, Mallnitz und Spittal/Drau sowie den ebenfalls zuständigen Feuerwehren Penk, Kolbnitz und Flattach-Fragant für Einsätze zur Verfügung stehen. Die LPA wurden vom **KLFV** im Jahr 2019 einer Generalüberholung zugeführt. Die Kostentragung für diese Maßnahmen wurde zwischen den Gemeinden und den ÖBB geregelt. Im Jahr 2025 ist der Austausch der LPA samt Zubehör erforderlich. Die Kosten für diesen Austausch sind zur Gänze von den ÖBB zu tragen.

Ebenfalls noch im Einsatz stehen die 15 Helmfunksprechgeräte für den Tunnelfunk, 6 Mehrgasmessgeräte und 3 mobile Atemluft-Kompressoren (ATF Spittal, GSF Obervellach und FF Mallnitz).

Weiters werden bei den Feuerwehren Mallnitz, Obervellach und Spittal/Drau jeweils 3 Chemieschutzanzüge der Schutzstufe III mit je einer Fremdluftversorgung und zusätzlich jeweils 3 Chemieschutzanzüge der Schutzstufe II vorgehalten.

Die Gemeinden verpflichten sich für eine ordnungsgemäße Verwahrung und Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, gegebenenfalls Instandsetzung) der bei ihren Feuerwehren stationierten Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zu sorgen.

Bei den Feuerwehren Spittal/Drau, Obervellach und Mallnitz sind je drei Sauerstoffkreislaufgeräte (4 Stunden) stationiert, die im Eigentum der **ÖBB** stehen. Diese Sauerstoffkreislaufgeräte wurden dem Übereinkommen vom 19.02./10.04.1990, abgeschlossen zwischen **ÖBB, Österr. Bundesfeuerwehrverband** und **KLFV** unterstellt. Die Sauerstoffkreislaufgeräte sind daher nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung.

IV. KOSTENTRAGUNG

Die **ÖBB** leistet zur Instandhaltung der Fahrzeuge ab 01.01.2021 jährlich folgende Kostenbeiträge an die jeweilige Gemeinde:

FF Mallnitz:

- € 3.000,- für das RLFA 2000 mit Tunnel- und Pflichtausrüstung
- € 3.000,- für das KRF Tunnel mit Pflichtausrüstung
- € 500,- für den Gefahrgutanhänger mit Auffangbehälter und Dichtmaterial

FF Obervellach:

- € 4.000,- für das SLF-A mit Bergesausrüstung und Containersystem mit Pflichtausrüstung
- € 4.000,- für das GGF mit Atemschutzausrüstung

FF Spittal an der Drau:

- € 4.000,- für das ASF mit Pflichtausrüstung
- € 4.000,- für das SRF-K (Containersystem) mit Pflichtausrüstung

Die Gemeinden Mallnitz, Obervellach und Spittal an der Drau sind berechtigt, die Instandhaltungskostenbeiträge für ihre Fahrzeuge erstmals per 30.06.2021 mit einer Fälligkeitfrist von 30 Tagen an die ÖBB zu verrechnen. Den Rechnungen sind Bestätigungen der betreffenden Gemeinden über die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge beizulegen, widrigenfalls die ÖBB nicht zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet ist.

Für die Instandhaltung der sonstigen Ausrüstungsgegenstände leistet die ÖBB keine Kostenbeiträge. Punkt VI Absatz 1 bleibt unberührt.

V. WERTSICHERUNG

Die Kostenbeiträge sind gemäß Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Basis für die Berechnung künftiger Wertänderungen ist der Durchschnittsindex für das Jahr 2020. Veränderungen und Schwankungen bis $\pm 5\%$ bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem eine Änderung des Index um mindestens 5 %, gerechnet ab dem Basiswert bzw. dem Wert des Jahres der letzten maßgeblichen Änderung, erfolgt. Sollte der VPI 2015 nicht mehr veröffentlicht werden, wird er durch den an seine Stelle tretenden Index ersetzt.

VI. HAFTUNG

Wird die Ausrüstung bei einem Einsatz auf Anlagen der ÖBB oder einer Übung für die ÖBB, deren Zeitpunkt und Umfang vorab schriftlich zu vereinbaren ist, beschädigt, so ist diese umgehend im Auftrag der ÖBB zu reparieren bzw. im Falle eines Totschadens zu ersetzen. Die Kosten trägt die ÖBB, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem groben Verschulden einer Feuerwehr oder ist durch eine Versicherung gedeckt. Die Schadenmeldung hat vor Erteilung eines Reparaturauftrags bzw. einer Ersatzbeschaffung, spätestens aber binnen 5 Werktagen nach dem Vorfall mittels Schadensmeldungsprotokolls (Anlage 1) an die ÖBB, Geschäftsbereich Betrieb, p.A. 9500 Villach, Piccostraße 11 zu erfolgen. Die nötigen Veranlassungen sind ohne unnötigen Aufschub durchzuführen.

In allen übrigen Fällen ist die Reparatur oder Ersatzbeschaffung von der Gemeinde, die Eigentümer des Fahrzeugs ist oder deren Feuerwehr den Ausrüstungsgegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung verwendet hat, in Abstimmung mit der ÖBB ohne unnötigen Aufschub auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. EINSÄTZE UND ÜBUNGEN

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Feuerwehrgesetzes bleibt die Zuständigkeit der Feuerwehren bei allgemeinen Hilfeinsätzen unberührt. Die diesbezügliche Leitung und Durchführung der Einsätze obliegt den Feuerwehren. Sobald bei einem Einsatz oder einer Übung Eisenbahnbetriebsanlagen der ÖBB betroffen sind oder der Eisenbahnbetrieb durch Maßnahmen der Feuerwehr berührt wird, ist aufgrund der Gefahren durch die Anlagen und den Betrieb der Eisenbahn die Mitwirkung des ÖBB-Einsatzleiters erforderlich. Es ist daher eine sofortige Verständigung der ÖBB (Fahrdienstleiter-Notfallkoordinator, FdI-NOKO) vom bevorstehenden Einsatz erforderlich. Die Grundlagen für die Abwicklung solcher Einsätze in den aktuellen Sicherheitsplänen sowie in den örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie dem Handbuch „Einsatz im ÖBB-Gleisbereich“.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vereinbarung wird in vier sechs Ausfertigungen erstellt und ist bis 31.12.2025 gültig. Wird das ÖBB-Rettungszugkonzept der dritten Generation bereits vor dem 31.12.2025 in Betrieb genommen, ist für jeden Vertragspartner eine vorzeitige Vertragsauflösung mit Inbetriebnahme dieses Konzepts möglich.

Die Vereinbarung vom 21.10./25.10./28.10./29.10./09.11.1999 tritt mit 31.12.2019 Fertigung der gegenständlichen Vereinbarung außer Kraft; die Abrechnung der ab 01.01.2021 anfallenden Instandhaltungskostenbeiträge erfolgt jedoch ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Vertrags.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

Bei allfälligen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die sachlich zuständigen Gerichte in Klagenfurt anzurufen. Auch bei allfälligen Änderungen der Sicherheits-, Alarm- und Einsatzpläne ist von den Vertragspartnern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele der Vereinbarung eingehalten werden. In diesem Fall ist sie einvernehmlich an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen, mit möglichst gleichem wirtschaftlichem Inhalt, zu ersetzen.

Für die
Gemeinde Mallnitz

Für die
Marktgemeinde Obervellach

Mallnitz, am

Obervellach, am

Für die
Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Für die
Gemeinde Reifbeck

Spittal an der Drau, am

Kolbnitz, am

Für die
Gemeinde Flattach

Für die
ÖBB-Infrastruktur AG


Flattach, am

Wien, am

TOP 12: WVA Innerfragant-NEU: Beauftragung/Auftragsvergabe - Genehmigung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, zum Projekt „WVA-Innerfragant-NEU“ nachstehende Beauftragung an die KELAG vom 15.02.2021 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

DURCHSCHRIFT

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zeiser
Abteilung
DW 12

KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG
z.H. DI Hansjörg Gober
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Flattach, am 15.02.2021

Betreff: Wasserversorgungsanlage Innerfragant-NEU;
Ihr Angebot vom 13.11.2020

BEAUFTRAGUNG

Sehr geehrter DI Gober!

Wir bedanken uns für das genannte Angebot vom 13.11.2020, und beauftragen Ihr Unternehmen hiermit mit nachstehenden angebotsgemäßen Leistungen:

1.1. Entwurfs- und Einreichplanung inkl. Förderantrag	€ 34.000
1.2. Ausführungsplanung, LV-Erstellung, Mitwirkung an der Vergabe	€ 41.000
1.3. Förderungsabwicklung, Kollaudierung	€ 11.700
1.4. Vermessungstätigkeiten	€ 10.900
1.5. Örtliche Bauaufsicht, Abrechnung	€ 20.900

Summe: € 118.500

Die angebotenen Summen gelten jeweils als unverbindliche Netto-Richtpreise, wobei die Abrechnung der ausgewiesenen Positionen nach tatsächlich anfallendem Material- und Zeitaufwand erfolgt. Die Umsatzsteuer in Höhe von 20 % wird jeweils noch hinzugerechnet.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und bestem Dank im Voraus für Ihre gewohnt partnerschaftlichen Bemühungen verbleiben wir

mit besten Grüßen

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER



Ergeht durchschriftlich an:
DI Christian Tengg – Betriebsleitung KW-Gruppe Fragant per Mail

Gemeindeamt Flattach
z.H. Herrn Bürgermeister Kurt Schober
Flattach 73
9831 Flattach

Dipl.-Ing. Hansjörg Gober
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
T +43 (0) 463 525-
E hansjoerg.gober@kelag.at
www.kelag.at

13.11.2020

Angebot
Wasserversorgungsanlage Innerfragant - NEU
Projektentwicklung inkl. Förderabwicklung, Kollaudierung, Vergabe, Bauaufsicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bezugnehmend auf die vorangegangenen Begehungen und Besprechungen erlauben wir uns, Ihnen im Rahmen der Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage Innerfragant folgende Leistungen anzubieten:

1. Leistungsverzeichnis

1.1. Entwurfs- und Einreichplanung inkl. Förderantrag

Ausarbeitung der Entwurfs- und Einreichplanung inklusive der Ausfertigung der notwendigen Einreichunterlagen für die Behörden. Bearbeitung und Einreichung des Förderantrages. Teilnahme an den einzelnen Behördenverhandlungen.

Unverbindlicher Richtpreis: **34.000 EUR**

1.2. Ausführungsplanung, LV-Erstellung, Mitwirkung an der Vergabe

Detaillplanung (Ausführungsplanung) der einzelnen Gewerke inklusive der notwendigen Vervielfältigungen der Plandarstellungen. Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Unterstützung im Vergabeprozess.

Unverbindlicher Richtpreis: **41.000 EUR**

1.3. Förderungsabwicklung, Kollaudierung

Bearbeitung und Ausfertigung der notwendigen Unterlagen für die Förderungsabwicklung. Ausarbeitung und Vervielfältigung der Kollaudierungsoperete für die Behörde.

Unverbindlicher Richtpreis: **11.700 EUR**

1.4. Vermessungstätigkeiten

Naturbestandsaufnahme für die Planung (Hochbehälter, Bachfassung, Leitungstrasse), laufende Bestandsaufnahme des Trassenverlaufes, Dokumentation für die Kollaudierung.

Pauschal festpreis **10.900 EUR**

1.5. Örtliche Bauaufsicht, Abrechnung

Durchführung der örtlichen Bauaufsicht unter der Annahme einer 6-monatigen Bauzeit wobei pro Woche in der Regel 2 Baubesuche zu je 4 Stunden angenommen wurden. Durchführung der laufenden Abrechnung der Bauleistungen.

Unverbindlicher Richtpreis: **20.900 EUR**

2. Gesamtsumme

Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.1	34.000 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.2	41.000 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.3	11.700 €
Pauschal festpreis Pos. 1.4.	10.900 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.5	20.900 €
Gesamtsumme (Netto)	118.500 €

3. Zahlungsbedingungen

Zu sämtlichen vorangeführten Preisen wird die Umsatzsteuer in Höhe von 20-% hinzugerechnet.

Alle im Angebot genannten Preise sind auf die zum Datum dieses Schreibens gegebene Preisbasis bezogen. Ändert sich die Preisbasis durch Verteuerung und / oder behördliche Verfügung, so ändern sich zugleich auch die gegenständlichen Preise und Kosten entsprechend.

Die Abrechnung der als Richtpreis ausgewiesenen Positionen erfolgt nach tatsächlich angefallenem Material- und Zeitaufwand am Tage der Lieferung.

Mit freundlichen Grüßen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft



Prok. Dr. Alexander Stama



Prok. Mag. DI Christian Rupp

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen genehmigen:

KNK-Kärnten Netz GmbH € 1.539,41
Re-Nr. 825549 vom 02.03.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Netzzugang – Pumpwerk auf Parz. 1320/1)

KNK-Kärnten Netz GmbH € 2.530,84
Re-Nr. 825550 vom 02.03.2021 (inkl. 20 % Ust.)
(Netzzugang – Hochbehälter auf Parz. 1369/3)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragsvergabe – nach erfolgter Ausschreibung mit Bietergesprächen vom 12.05.2021 im Verhandlungsverfahren – zu genehmigen:

Bauvorhaben

Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage im Bereich Innerfragant
„WVA BA05“

Gewerbe

Erd- und Baumeister- und Rohrverlegearbeiten
Trinkwasserinstallationen

Vergabeart

Die Auftragsvergabe wird unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für den Sektorenbereich als zweistufiges

VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

durchgeführt.

Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. Erich OLSACHER, 9841 Winklern 26, unter Mithilfe des Vergaberechts-Juristen Dr. Christian Fink, Salztorgasse 2/15, 1010 Wien, verfasst. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses erfolgte nach der „Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur“ (LB-VI) - Version 05.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgte am 1. April 2021 im Online-Vergabeportal des Landes Kärnten. Im Online-Vergabeportal des Landes Kärnten wurde von Beginn an alle Ausschreibungsunterlagen und Fragebeantwortungen allen Interessenten zum Download zur Verfügung gestellt.

Teilnahmefrist, Öffnung und Prüfung der Teilnahmeanträge

Die Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge endete am 15.04.2021 um 12:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 wurden die vier Bieter mit den höchsten Punktesummen

zu getrennten kommissionellen Verhandlungsgesprächen ins Gemeindeamt Flattach am 12. Mai 2021 eingeladen.

Die Gesamtbewertung brachte folgendes Endergebnis:

Anbieter	Angaben zu Zuschlagskriterien							Anmerkung
	Gesamt-Angebotspreis	Nachlass in [%]	Nachlass in [€]	Gesamt-Angebotspreis (inkl. Nachlass)	Verlängerung Gewährleistung	Bauablauf-konzept	Reaktionszeit in Stunden	
Felbermayr Bau GmbH & Co KG	€ 1.737.589,42	0,00%	-€ 0,00	€ 1.737.589,42	3	Ja	<=2	
Fürstauer Bau GmbH.	€ 1.214.945,93	2,00%	-€ 24.298,92	€ 1.190.647,01	3	Ja	2 bis 3	
STRABAG AG	€ 1.475.351,94	7,00%	-€ 103.274,64	€ 1.372.077,30	3	Ja	<=2	
ICON Infrastruktur Bau GmbH	€ 1.313.131,31	0,00%	-€ 0,00	€ 1.313.131,31	3	Ja	1,8	-2% Skonto, 21 Tage
PORR Bau GmbH	€ 1.299.823,08	5,58%	-€ 124.550,32	€ 1.175.272,76	3	Ja	< 2	

Prüfergebnis zum Angebot des Bestbieters PORR Bau GmbH:

1. Den in § 20 bzw. § 193 BvergG 2018 angeführten Grundsätzen wurde entsprochen.
2. Es bestehen keine Ausschlussgründe nach § 78 bzw. § 249 BvergG 2018.
3. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters wurden geprüft und positiv beurteilt.
4. Von der Gemeinde Flattach werden die gesetzlich erforderlichen Auskünfte eingeholt, dass dem Bieter keine Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und gegen das Lohn- und Sozialdumpinggesetz anzulasten sind.
5. Das Preisangebot vom 12. Mai 2021 schließt mit einer Angebotssumme von EUR 1.199.257,92 netto. Auf diese Summe wurde im Verhandlungsgespräch ein Nachlass von 2 Prozent gegeben. Somit ergibt sich eine Angebotssumme inkl. Nachlass von EUR 1.175.272,76 netto.
6. Das Angebot ist rechnerisch richtig.
7. Die Angemessenheit der Preise wurde geprüft, Fragen vom Bieter aufgeklärt und die Preis-Gestaltung als plausibel erkannt. Es wurden einige wenige auffällig niedrige oder auffällig hohe Einheitspreise festgestellt und der Bieter um Aufklärung gebeten. Der Bieter hat diese Preise begründet und bestätigt, dass er zu allen angebotenen Preisen steht, auch zu den Einheitspreisen, die besonders niedrig angeboten wurden.
8. Das Angebot ist daher nicht auszuschneiden und kann einer Beauftragung zugrunde gelegt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den ggst. Auftrag mit einer Vergabesumme von

€ 1.175.272,76 netto,
(darin enthalten 2 % Nachlass)

an die Fa. PORR Bau GmbH zu vergeben.

Vergabevorschlag für die Lieferung eines Trinkwasser-Hochbehälters im Zuge des Projektes „GWVA Flattach – Erweiterung Innerfragant“:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Fa. HABA-Beton auf Grundlage des vorliegenden Angebotes bzw. der vorliegenden Angebotsprüfung und Vergabevorschlag der Olsacher ZT GmbH vom 31.05.2021 mit einer Vergabesumme von € 64.914,00 netto zu beauftragen.

TOP 13: „BILLA-Box“ in Flattach – Mietvertrag - Genehmigung

Mit 01.04.2021 wurde westlich des Tourismusbüros eine „BILLA-Box“ installiert und in Betrieb genommen. Der BILLA-Rewe-Konzern hat solche Boxen, wo auch regionale Produkte zum Verkauf angeboten werden können, auch in Baldramsdorf, Mörttschach und Dellach/Drau errichtet.

Der Standort Flattach liegt für den Konzern ideal bzw. ist neben der Versorgung der heimischen Bevölkerung auch hinsichtlich der nahenden „Raggaschlucht-Saison“ eine gute Frequenz zu erwarten. Zudem ergeben sich Synergien mit dem nebengelegenen Tourismusbüro.

Vize-Bgm. DI Vierbauch fragt an, warum für die ersten fünf Monate keinerlei Miete eingehoben wird, wie es sich hinsichtlich der Öffnungszeiten verhält bzw. ob vor Installierung dieser Box die einheimischen Betriebe entsprechend informiert wurden.

Bgm. Schober erklärt, dass die Mietbefreiung für die ersten Monate Teil des Gesamtverhandlungsergebnisses war, dass es jedenfalls zu einer Ausweitung der Öffnungszeiten kommen wird bzw. die heimischen Betriebe vorab nicht informiert wurden. Jedoch wurde in weiterer Folge entsprechende Aufklärungsarbeit gegenüber den örtlichen Betriebe geleistet.

GR Pußnig erkundigt sich, ob der BILLA-Konzern hinsichtlich der Box an die Gemeinde herangetreten ist oder die Gemeinde von sich aus aktiv die Box angestrebt hat.

Der Bürgermeister klärt dazu auf, dass BILLA an die Gemeinde herangetreten ist.

Nach eingehenden Diskussionen und Meinungsbildungen wird über Antrag von Bgm. Schober mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (Vize-Bgm. DI Vierbauch, GR Hotter, GR Pußnig, GR Istenig und Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen, nachstehenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und der BILLA AG vom 03.03. bzw. 24.03.2021 zu genehmigen:



MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach, Flattach 73

- im Folgenden stets kurz „Vermieter“ genannt - als Vermieter einerseits

und

Billa Aktiengesellschaft, FN 118556 y

2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16

- im Folgenden stets kurz „BILLA“ genannt - als Mieterin andererseits

wie folgt:

1. Sachverhalt - Mietgegenstand

- 1.1 Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 453 des Grundbuches 73302 Flattach, Bezirksgericht Spittal an der Drau, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 953/10.
- 1.2 Gegenstand dieses Mietvertrages ist eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 953/10 im Ausmaß von rund 20 m², im westlichen Bereich des bestehenden Tourismusbüros, wie gesehen und besichtigt, kurz „Mietgegenstand“ genannt. Darüber hinaus ist BILLA berechtigt, den auf dem Lageplan Bellage „1 ersichtlichen Parkplatz des Tourismusbüros Flattach mitzubedenützen.

2. Verwendungszweck

- 2.1 Der Vermieter vermietet an BILLA und BILLA mietet vom Vermieter den Mietgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zur Aufstellung und zum Betrieb einer „BILLA-Box“ (d.h. eines Containers) zum Verkauf von (insbesondere regionalen) Lebensmitteln und Produkten.

Fassung 18.02.2021

- 2.2 Der Vermieter räumt BILLA daher das Recht ein, auf dem Mietgegenstand einen Container aufzustellen, in dem diese Produkte vertrieben werden sollen, wobei der Container nicht in das Eigentum des Vermieters übergeht, sondern im Eigentum von BILLA bleibt.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Containers ist BILLA auch berechtigt, einen Erdungsstab fachgerecht im Boden anzubringen. Weiters ist BILLA berechtigt, an zwei Fahnenmasten vor dem angrenzenden Tourismusbüro entsprechende Fahnen als Werbemaßnahme anzubringen und zu erhalten, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.

3. Vertragsdauer - Übergabe

- 3.1 Dieser Mietvertrag beginnt am Tag der Unterfertigung dieses Mietvertrages und wird befristet auf zwei Jahre abgeschlossen. Der Vertrag endet somit nach Ablauf von zwei Jahren (gerechnet ab dem Tag der Unterfertigung), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 3.2 Die Übergabe und Übernahme des Mietgegenstandes erfolgt am Tag der Unterfertigung dieses Mietvertrages. Als Stichtag für die Verrechnung der mit dem Mietgegenstand verbundenen Aufwendungen wird der auf den Tag der Übergabe folgende Monatserste festgelegt.
- 3.3 Ungeachtet der Befristung gemäß Punkt 3.1 kann dieser Mietvertrag von BILLA jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufgekündigt werden. Der Vermieter kann den Vertrag frühestens nach einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufkündigen.
- 3.4 Im Fall der Veräußerung (oder sonstigen Weitergabe) des Mietgegenstandes an einen Dritten hat der Vermieter bei sonstiger Unwirksamkeit der Veräußerung sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag auf den Erwerber zu überbinden und diesen Dritten ausdrücklich zu verpflichten, auf eine Aufkündigung dieses Mietvertrages gemäß § 1120 ABGB zu verzichten; dies gilt auch für jeden weiteren Veräußerungsvorgang.

4. Mietzins

- 4.1 Der monatliche Mietzins für den gesamten Mietgegenstand beträgt EUR 250,- zuzüglich 20 % USt., somit brutto EUR 300,-.
- 4.2 Da die Vertragsteile eine mietzinsfreie Zeit von fünf Monaten vereinbart haben, ist der Mietzins erstmals ab dem auf den Tag der Übergabe sechstfolgenden Monatsersten zu entrichten.



5. Neben- und Betriebskosten

- 5.1 BILLA hat dem Vermieter Betriebskosten in Höhe von pauschal EUR 200,00 (inkl. USt.) p.M. zu ersetzen. Zusätzlich sind die mit dem Betrieb der „BILLA-Box“ verbundenen Stromkosten, die über einen eigenen Zähler im Container abgerechnet werden, von BILLA an den Vermieter zu bezahlen. Der Vermieter hat den hierfür erforderlichen Stromanschluss BILLA zur Verfügung zu stellen. Sollte der bestehende Stromanschluss von seiner Leistung her nicht ausreichen, so werden sämtliche Kosten für die notwendige Leistungserhöhung dieses Anschlusses von BILLA getragen. Für die Stromkosten wird BILLA dem Vermieter ein monatliches Akonto in Höhe von EUR 100,00 (inkl. USt.) p.M. bezahlen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres (wie auch am Ende der Vertragslaufzeit) wird es einen gemeinsamen Termin zwischen BILLA und dem Vermieter geben, um den Stromzähler abzulesen und danach eine Endabrechnung zu erstellen. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt auf Basis jenes Tarifs (je kWh), den die Gemeinde an das Stromversorgungsunternehmen zahlt.
- 5.2 Die Vertragsteile kommen überein, dass die Reinigung, Streuung und Schneeräumung des Mietgegenstandes, nicht jedoch die Reinigung der „BILLA-Box“, sowie der Außenflächen durch den Vermieter durchgeführt wird, der somit auch die Wegehalterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflichten übernimmt und BILLA hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten schad- und klaglos hält. Die Durchführung der Reinigung, Schneeräumung und Streuung sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten durch den Vermieter ist mit Bezahlung des Mietzinses gemäß Punkt 4.1 sowie der Betriebskosten gemäß Punkt 5.1 abgegolten.

6. Öffentlich-rechtliche Bewilligungen

BILLA hat für das Vorliegen der zum Betrieb der „BILLA-Box“ erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen selbst zu sorgen. Der Vermieter hat in diesem Zusammenhang über Aufforderung von BILLA sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, dies auch zu wiederholten Malen.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch für das Abgehen von dieser Bestimmung erforderlich. Die „qualifizierte elektronische Signatur“ im Sinne von § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erfüllt nicht das Schriftlichkeitserfordernis im Sinne dieser Bestimmung.

4

- 7.2 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf (Einzel- und Gesamt-) Rechtsnachfolger über. Sollte ein solcher Übergang nicht möglich sein, so sind sämtliche Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.3 Dieser Mietvertrag gibt die Absprachen der Vertragsteile richtig und vollständig wieder; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages treten alle von den Vertragsteilen bisher mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf den Mietgegenstand außer Kraft.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck (wirtschaftlich) am nächsten kommt.

8. Kosten

- 8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben (Steuern und Gebühren) trägt BILLA. Abweichend hiervon wird jedoch vereinbart, dass allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, die infolge eines Wechsels eines Vertragsteils (auch im Falle des Abschlusses eines Nachtrages) anfallen, von jenem Vertragsteil zu tragen sind, bei dem die Rechtsnachfolge eingetreten ist.
- 8.2 Die Kosten der Beratung, Vertragsvorbereitungen und -durchführung auf seiner Seite hat jeder der Vertragsteile selbst zu tragen.

9. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen Ausfertigung errichtet. Das Original steht BILLA zu. Der Vermieter hat Anspruch auf eine einfache Kopie des Vertrages.

Flattach, 03. März 2021

Wr. Neudorf, am 24. März 2021



Der Vermieter:

Gemeinde Flattach
Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

1906/339
W / DK

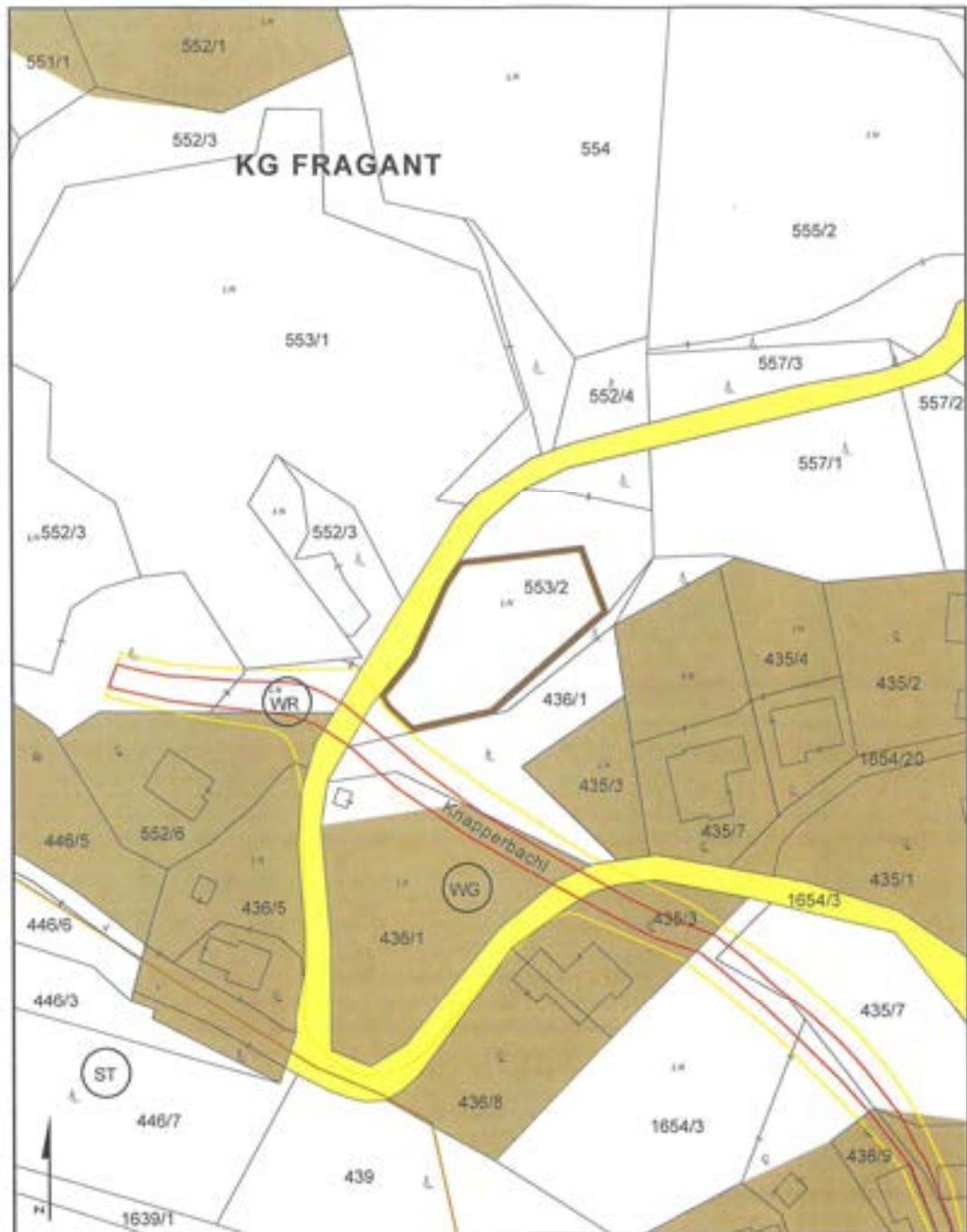
Die Mieterin:
BILLA Aktiengesellschaft
IZ-NO-Süd, Strasse 3, Oberhof W.
2010 Wr. Neudorf, Tel. 43286/600 0
BILLA Aktiengesellschaft
(FN 118556 y)

Fassung 03.03.2021

TOP 14: FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung

a) 1/2019 (Hr. Anton Huber)

Hr. Anton Huber vlg. Patschg ersuchte um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 948 m² seiner Parzelle-Nr. 553/2, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



UMWIDMUNGSLAGEPLAN 01/2019



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 553/2 tlw., KG FRAGANT, INSGESAMT 948 m²

ZT RAUMPLANUNGSBÜRO
 DI JOHANN KAUFMANN
 RAUMPLANUNG · STADTDESIGN

A · 1020 KLAMPERT WERTALSTRASSE 19
 1040 WIEN · TEL: +43 (0)1 4790100 · WWW.ZT-BOENNE.AT

BEARBEITUNG: WUK/D · DATUM: 21.03.2019 · PLANNR.: 08503-LP-01/19 · M 1:1.000

GEMEINDE FLATTACH
 LAGEPLAN ZUR UMWIDMUNGSÄNDERUNG

01/2019

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 26. Februar bis 26. März 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring
- Wildbach- und Lawinerverbauung
- Bezirksforstinspektion
- Straßenbauamt

Überdies ist mit dem Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

Abt. / Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 75, 9021 Klagenfurt

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	22.04.2021
Zahl	08-BA-821/1-2021 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Franz Goldschmidt
Telefon	050 536 – 18035
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	franz.goldschmidt@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

W:\Gf\goldschmidt\akten\2021\Flächenwidmung\Widmung 01_2019 Huber_0422.docx

Betreff:
Gemeinde Flattach;
Widmungsvorhaben 1/2019, Anton Huber
Teile Parzelle 553/2 KG Fragant;
- ergänzende geologische Stellungnahme

Auf Basis der Archivunterlagen und Geländebegehung ergeht nachfolgende ergänzende geologische Stellungnahme.

Befund:

Zur gegenständlichen Parzelle wurde im Rahmen einer Widmungsanfrage bereits 1983 eine umfangreiche geologische Stellungnahme von Dr. Bäk abgegeben. Demnach handelt es sich um eine zw. 5° und 20° geneigte Fläche aus feinkornreichem, sandig kiesigem Material, welche nach S über eine 35° bis 40° geneigte ca. 5 bis 7 m hohe Steilstufe zu den Pz. 435/5 und 436/1 KG Fragant abbricht. Am Fuß der Steilstufe konnten Reste einer Trockenmauer festgestellt werden, weshalb die Verebnung anscheinend tlw. künstlich hergestellt wurde (Anschüttung?).

Am bergseitig gelegenen Hang ist nordwestlich der Widmungsfläche eine Runse vorhanden, aus der es 1966 zu einem Schadensereignis gekommen war, bei dem auch Teile der Pz. 553/2 betroffen waren. Bei den Unwettern 2019 kam es in dieser flachen Geländemulde zu einem kleinen Anriss im Bereich der dort führenden Kanaltasse. Das Einzugsgebiet oberhalb der Runse wurde verbaut und entwässert.

Der nordöstliche Teil der Pz. 553/2 liegt seitlich und nicht in Falllinie der Runse bzw. der flachen Geländemulde.

Beurteilung:

Aus der bisherigen Aktenlage und dem Geländebefund ergibt sich, dass der südwestliche Teil der gegenständlichen Parzelle im Wirkungsraum von geogenen Ereignissen wie Rutschungen und/oder Erdströmen gelegen war. Die Fläche war 1966 bereits von einem Ereignis betroffen. Bei den Unwettern

2019 traten lediglich kleinstäumige Anrisse in der Hangmulde oberhalb auf. Eine Verbesserung wurde durch die im Einzugsgebiet oberhalb durchgeführten Entwässerungen erreicht. Dennoch ist aus fachlicher Sicht der südwestliche Bereich der Pz. von Bebauung freizuhalten.


Außerhalb des möglichen Wirkungsraumes für Erdströme kann der nordöstliche Bereich der Parzelle, der seitlich und nicht in Falllinie der Runse situiert ist, eingestuft werden. Eine allfällige Widmung ist auf diesen Bereich einzuschränken.

Aus fachlicher Sicht kann daher einer Umwidmung unter Auflagen zugestimmt werden:

- 1) Die Widmungsfläche ist auf den nordöstlichen Bereich der Pz. 553/2 zu beschränken.
- 2) Auf Grund der geologischen Verhältnisse (feinkornreiches sandig-kiesiges Material über Fels) ist im Hinblick auf die südliche Stellstufe eine Gründung im Fels erforderlich. Vom Bauwerber ist daher im Zuge des Bauverfahrens ein gründungstechnisches Gutachten auf Basis von Untergrunderkundungen vorzulegen.
- 3) Wegen den feinkornreichen Lockermaterialbedeckung ist eine Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern aus Stabilitätsgründen nicht zulässig. Die Wässer sind in das unmittelbar südsüdwestliche Gerinne zu verbringen.
- 4) Die bergseitige Mauer ist massiv und ohne Türöffnung auszuführen (Straßensituation).

Der Amtssachverständige:

(Mag. Franz Goldschmidt)

 Wildbach- und
Lawinerverbauung
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Kärnten Nord West
ktnordwest@die-wildbach.at

DI Kasimir Kulterer

kasimir.kulterer@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 102
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an sektion.karnten@die-wildbach.at
zu richten.

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Geschäftszahl: E/Fw/Fla-85 (358-21)

Ihr Zeichen:

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Erg: 19. März 2021

Änderung des Flächenwidmungsplanes, Stellungnahme WLV

Villach, 11.03.2021

Zur geplanten Abänderung im Flächenwidmungsplan des integrierten Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanes wird seitens der WLV Folgendes festgestellt:

1/2019

Die betreffende Grundparzelle 553/2, KG Fragant befindet sich linksufrig des Knapperbachs außerhalb
der kartierten Gefahrenzonen lt. aktuellen GZP der Gemeinde Flattach. Im Zuge der
Starkniederschlagsereignisse ist es im Dezember 2020 zu einem Abgang einer Gleitschneelawine
ausgehend von den Parz. 552/3 und 553/1, KG Fragant gekommen. Die Lawine hat die Gemeindestraße
Richtung Laas/Grafenberg überströmt und in weiterer Folge Schäden am Wohnobjekt Weichselbraun
auf der Parz. 435/7, KG Fragant verursacht. Die WLV hat zur Beseitigung des Lawinenschnees und zur
Sicherung bei einem möglichen nachfolgenden Lawinenereignis ein Projekt für Sofortmaßnahmen
umgesetzt.

Die zur Umwidmung beantragte Parz. 553/2 liegt direkt unterhalb der Gemeindestraße und damit in der
Sturzbahn der beschriebenen Gleitschneelawine. Seitens der WLV kann jedoch der geplanten
Umwidmung unter Einhaltung von Auflagen zugestimmt werden. Es ist hiezu ein Vertreter der WLV bei
einem zukünftigen Bauverfahren zu laden und es ist mit Bauauflagen bez. der Lawinengefährdung zu
rechnen (z.B. Stahlbetonmauer Richtung Straße, westseitige Zufahrt...).

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Nachhaltigkeit und Tourismus

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	18.03.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1167/2021(004/2021) <small>Bei Eingeben Geschäftsanzahl anführen</small>
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bf@kkn.gv.at



Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 26.02.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad Nr. 2a/2020:

Das Waldgrundstück Nr. 1622/3, KG Fragant, wird durch die Flächenwidmungsplanänderung berührt. Für die zukünftige Nutzung der Widmungsfläche ist eine entsprechende Rodungsbewilligung erforderlich.

Für die restlichen Änderungsanträge gilt:

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes, betreffend der o. a. Kundmachung, werden weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen berührt.

Für den Bezirkshauptmann:


DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach
Umwidmung Nr. 1/2019
lt. Kundmachung vom 26.02.2021

Widmungswerber:
Hr. Anton Huber, Laas 14, 9831 Flattach

Fachgutachten **Straßenbauamt**

Bezug nehmend auf oben angeführtes Umwidmungsvorhaben wird seitens der Gemeinde Flattach als zuständige straßenpolizeiliche Gebietskörperschaft gemeindeamtlich bestätigt, dass die Parzelle Nr. 553/2, KG 73303 Fragant, mittels Gemeindestraße (Parzelle-Nr. 1654/3 („Laaserweg“ - Öffentliches Gut), KG 73303 Fragant) vollkommen und aus verkehrstechnischer Sicht einwandfrei erschlossen sind.

Weiters wird festgehalten, dass für Einsatzfahrzeuge jeglicher Art (Feuerwehr, Rettung, etc.) keinerlei Probleme bezüglich der Zufahrt zum etwaigen Einsatzort bestehen, und auch allfällige künftige Schneeräumungsarbeiten gefahr- und problemlos durchgeführt werden können.

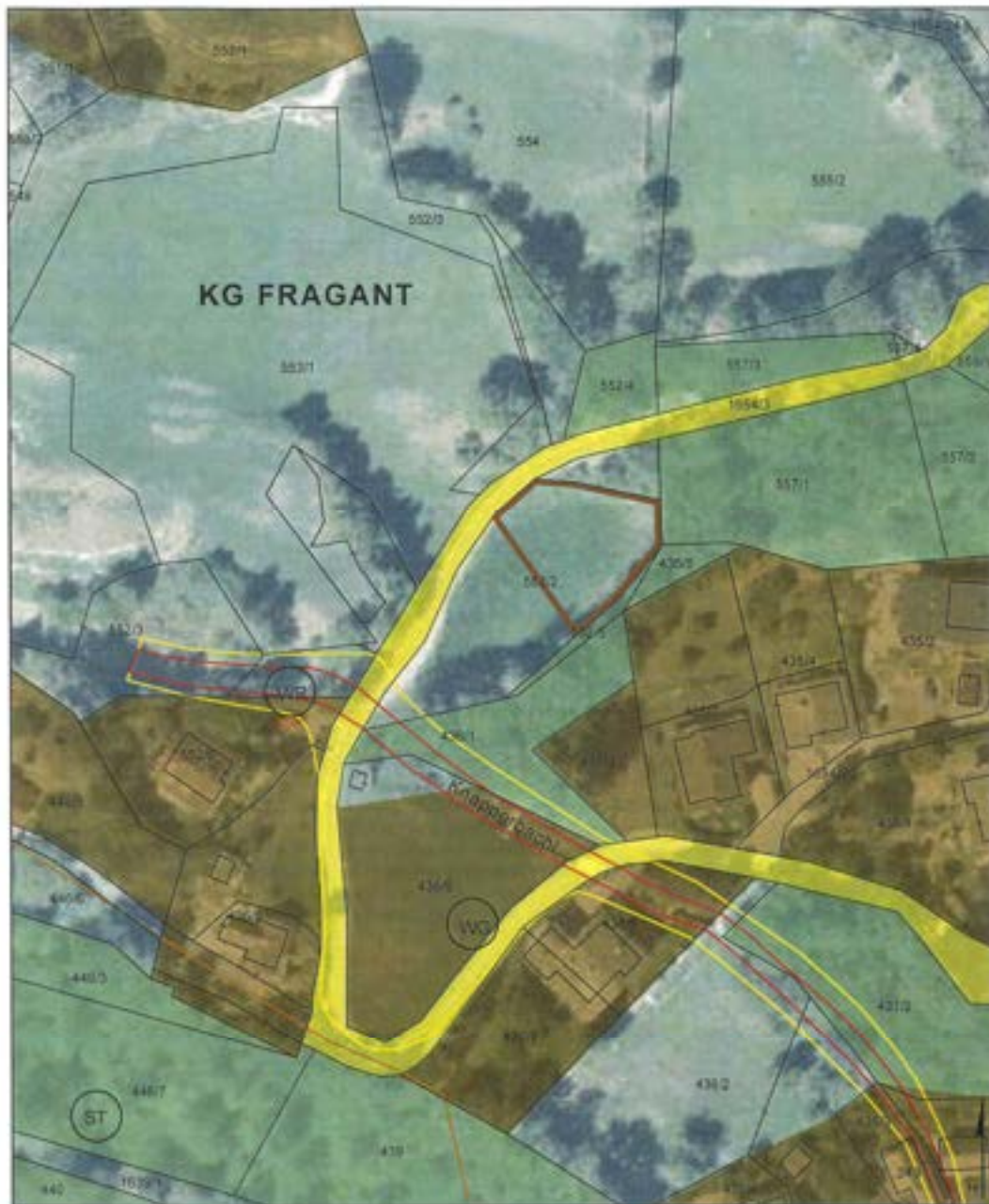
Flattach, am 09.03.2021

Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER



Aufgrund der Empfehlung der Landesgeologie, wonach die Umwidmungsfläche auf den nord-östlichen Bereich der Parzelle 553/2, KG 73303 Fragant, zu beschränken ist, wurde im Wege einer fachlichen Abstimmung zwischen der Landesgeologie (Mag. Goldschmidt) und dem Raumplanungsbüro DI Kaufmann das Widmungsausmaß entsprechend adaptiert und die nunmehr zur Umwidmung mögliche Fläche entsprechend auf aktuell 655 m² verringert und wie folgt neu dargestellt:



**GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGSLAGEPLAN 01/2019**



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
IN BAULAND DORFGEBIET, GP 553/2 1lw., KG FRAGANT, INSGESAMT 655 m²

KUNDMACHUNG

VOM: 26.02.2021

BIZ: 26.03.2021

GEMEINDERATSBESCHLUSS

VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9100 KLAGENFURT WIESSTÄLERSTRASSE 18
TEL 0463/292657 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

BEARBEITUNG: WUPKE DATUM: 26.04.2021 PLANNR.: 09503-01/2019

M 1:1.000

ZT

Zielstrecker
bürgen für Qualität

Im ursprünglich im Zeitraum 26.02. bis 26.03.2021 kundgemachten Lageplan betrug das Widmungsausmaß 948 m². Aufgrund der nunmehrigen fachlichen Abstimmungen zwischen der Landesgeologie (Mag. Goldschmidt) und dem Raumplanungsbüro DI Kaufmann beträgt das nunmehrige definitive Widmungsausmaß 655 m².

Aufgrund des Umstandes, dass das nunmehrige Widmungsausmaß gegenüber dem kundgemachten Widmungsausmaß verringert wird und sich zudem nach wie vor auf die gleiche ursprüngliche Parzelle 553/2 bezieht, ist eine neuerliche Kundmachung des Widmungspunktes nicht erforderlich.

Eine Beschlussfassung des Umwidmungspunktes mit einem Widmungsausmaß von 655 m² kann in der heutigen GR-Sitzung somit erfolgen.

Die entsprechende Bebauungsverpflichtung – wo das nunmehr verringerte Flächenausmaß berücksichtigt wurde - liegt wie folgt vor:

Diese wurde von Hr. Huber jedoch bis dato noch nicht unterfertigt.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Anton HUBER**,
Laas 14, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

Kurt SCHOBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Anton HUBER ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 49, KG 73303 Fragant, zu deren Gutsbestande unter anderem das in dieser KG 73303 Fragant gelegene Grundstück 553/2 gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstück im Ausmaß von 655 m² in die Widmungskategorie „Bauland – Dorfgebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück (Teilfläche) als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß innen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb

der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a) verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren spricht der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 6.550,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b) verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger

weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 6.550,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf deren Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

4

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Anton Huber eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: 27.04.2021

.....
(Anton HUBER)

Der Bürgermeister

Das Mitglied
des Gemeindevorstandes

.....
Kurt SCHÖBER

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom
..... unter Pkt. vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....
(Sigríd HOTTER)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatäre berechtigt
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

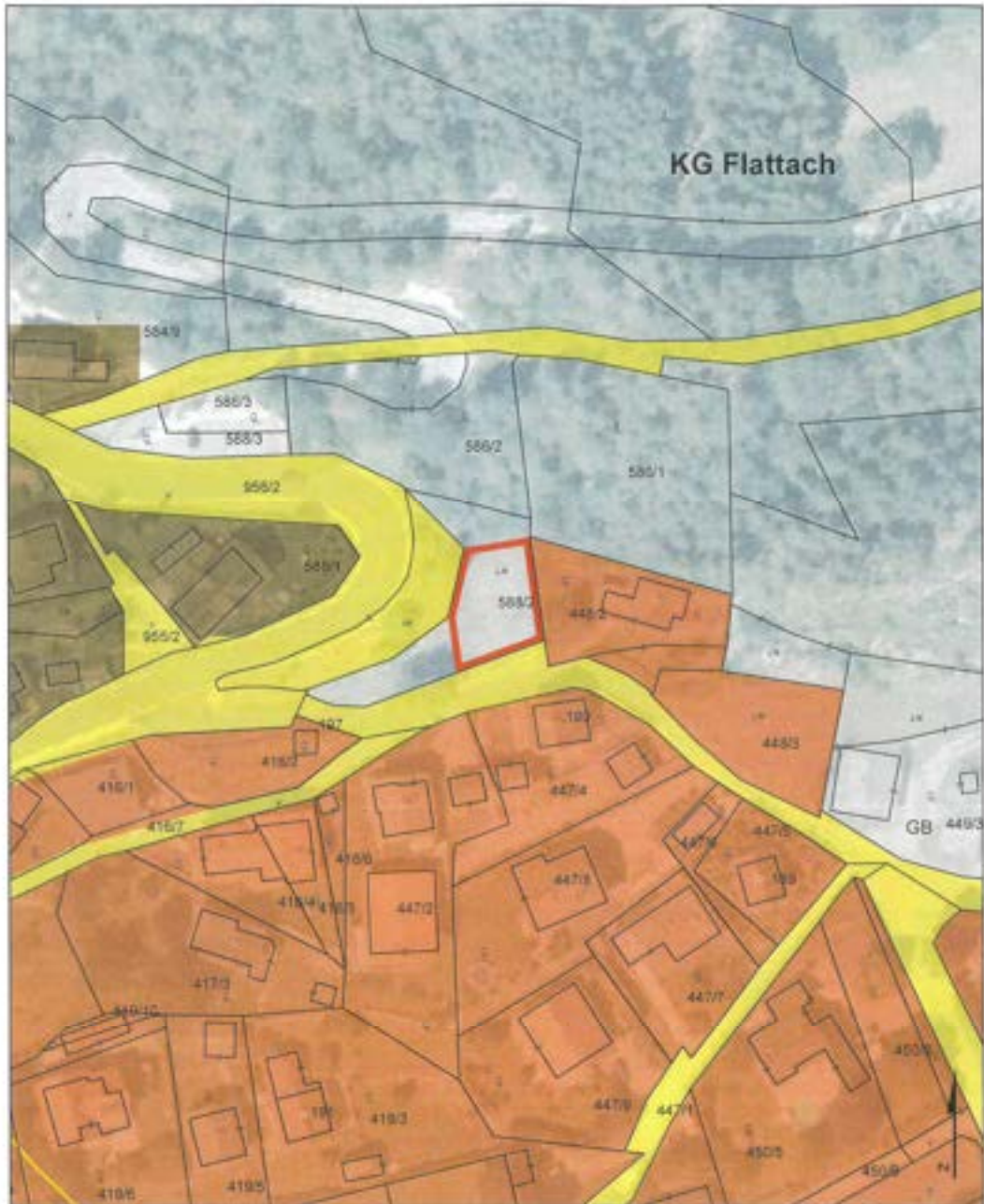
Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Widmungspunkt bzw. dessen Beschlussfassung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Sollte Hr. Huber die vorstehende Bebauungsverpflichtung zeitnah unterfertigen, so wird der ggst. Widmungspunkt dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung erneut zugeleitet werden.

TOP 14: FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung

b) 1/2020 (Fr. Sieglinde Reichhold)

Fr. Sieglinde Reichhold ersucht um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 341 m² ihrer Parzelle-Nr. 588/2, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:



UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 01/2020



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
IN BAULAND WOHNGEBIET, GP 588/2 tlw., KG FLATTACH, INSGESAMT 341 m²

KUNDWACHUNG

VON

BS

GEMEINDERATSBESCHLUSS

VOM

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG · STADTDESIGN

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000



A · 1020 KLAGENFURT MESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/995857 team@kaufmann.direct

BEARBEITUNG WUKUR DATUM 16.06.2020 PLANNR. 0803-010020

Zielorientiert
Stützen für Qualität

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 26. Februar bis 26. März 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring
- Bezirksforstinspektion

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring

LAND  KÄRNTEN

Abt. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 73, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum 26.04.2021
Zahl 08-BA-921/2-2021
Bei Eingaben Geschäftszahl anfügen!

Auskunfts Mag. Franz Goldschmidt
Telefon 050 536 18035
Fax 050 536 18200
E-Mail abt8.geologie@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

W:\G\Wgoldschmidt\akten2021\Flächenwidmung\FW_F
flattach_1_2020.docx

Betreff:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach – Antrag 1/2020
(FW-05/07/-0033)

Gemeinde: Flattach
KG: Flattach (73302)
Pz.Nr.: 588/2
Name: Reichhold Sieglinde

Bestehende Widmung: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland – Wohngebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild):
Widmungsfläche: Grünland
Umfeld: Norden: Wald
Osten: Bebaute Fläche
Süden: Straße und Siedlung
Westen: Straße mit Straßendamm

Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):
Widmungsfläche: 10° bis 20°
Umfeld: bergseitig: 40° bis 45°
talseitig: 20°

Anmerkung: Errichtung Nebengebäude; OA am 19.04.2021

Untergrund (geolog. Karte, OA): Schwemmkegelsedimente, im Norden Kalkglimmerschiefer (Hang)

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):
Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):
Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich. Der Fuß bzw. die Aufstandsfläche des Straßendamms darf im Zuge der Bebauung nicht untergraben werden.

Standortsicherheit:

Die nördliche Widmungsgrenze befindet sich in etwa 5m vom Steilhang entfernt. Trotz Straßenenwässerung der oberliegenden Fragnerstraße können im Steilhang seichtgründige Rutschungen mit Erdströmen und Hangwässer nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Gebäude ist daher die bergseitige Mauer massiv (Stahlbeton) und ohne Türöffnungen auszuführen. Bei Errichtung eines Kellers sind Lichtschächte an der Bergseite dicht auszuführen oder wegzulassen.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund (Schwemmkegelsedimente) ist grundsätzlich als sicherfähig anzunehmen.

Die Bauandeignung ist daher aus geologischer Sicht grundsätzlich gegeben. Dem Widmungsantrag kann mit einer Auflage zugestimmt werden.

Auflage: Bei Gebäuden ist die bergseitige Mauer massiv (Stahlbeton) und ohne Türöffnungen auszuführen. Kellerlichtschächte sind an der Bergseite und seitlich erhöht und verschließbar auszuführen oder wegzulassen.

Beilage:

Datum: 26.04.2021

Bearbeiter: Mag. Franz Goldschmidt

Zur Kenntnisnahme bzw. Information:

Stellvertreter:

Widmungen-Online:

DI Wolschner:

Ablage GGM

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	18.03.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1167/2021(004/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskunfts	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhap.bf@kkn.gv.at



Betreff:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 26.02.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad Nr. 2a/2020:

Das Waldgrundstück Nr. 1622/3, KG Fragant, wird durch die Flächenwidmungsplanänderung berührt. Für die zukünftige Nutzung der Widmungsfläche ist eine entsprechende Rodungsbewilligung erforderlich.

Für die restlichen Änderungsanträge gilt:

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes, betreffend der o. a. Kundmachung, werden weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen berührt.

Für den Bezirkshauptmann:


DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 01/2020 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 16.06.2020, Plan-Nr. 08503-01/2020, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 8 – GGM, BFI) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2020:**

Parzelle-Nr. **588/2** (Gesamtfläche: 740 m²), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

Fr. Sieglinde Reichhold, Flattachberg 14, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **341 m²** (Parzelle-Nr. 588/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Wohngebiet*“.

TOP 14: FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung

- c) 2a/2020, 2b/2020, 2c/2020, 2d/2020, 3a/2020, 3b/2020
(ÖAV – Sektion Klagenfurt)

Der ÖAV – Sektion Klagenfurt ersucht um Umwidmung von Teilflächen seiner Parzellen-Nr. 1622/2, 1622/3, und .197, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehenden Lageplänen:



UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 2/2020

- a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND SCHUTZHÜTTE, GP 1622/2 TLW. (5 M²), GP 1622/3 TLW. (480 M²), KG FRAGANT, INSGESAMT 485 M²
- b** UMWIDMUNG VON BAULAND KURGBIET IN GRÜNLAND SCHUTZHÜTTE, GP .197 TLW., KG FRAGANT, 93 M²
- c** UMWIDMUNG VON BAULAND KURGBIET IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP .197 TLW., KG FRAGANT, 22 M²
- d** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND ALMHÜTTE, GP 1622/3 TLW.; KG FRAGANT, 65 M²

KUNDMACHUNG
VON:

BIS:

GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A-9020 KLAMNBUCH MESSTALER STRASSE 18
TEL. 0463/555857 team@kaufmann.direct

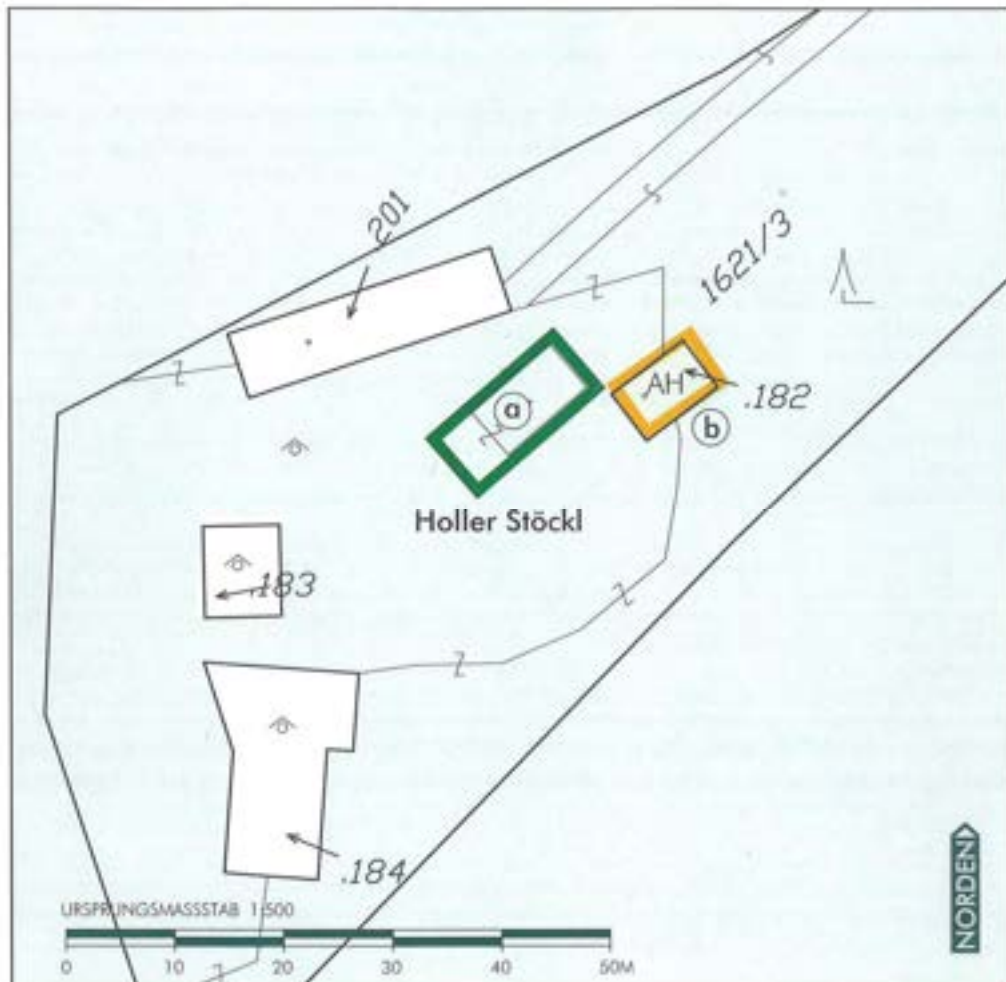
UMWIDMUNGS-LAGEPLAN
GEMEINDE FLATTACH

BEARB: DI WUTRÖ DAT: 02.10.2020

PLANNR. 02-2020 M 1:500

ZT

Zivildienstleistungen
bürgern für Qualität



UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 3/2020

- a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND ALMHÜTTE, GP 1621/3 TLW., KG FRAGANT, 113 M²
- b** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND ALMHÜTTE IN GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN, GP 182 (39 M²), GP 1621/3 TLW. (14 M²), KG FRAGANT, 53 M²

KUNDWACHUNG
VON:

BIS:

GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A-ROD LAGERPLATZ MERZALER STRASSE 19
TEL 0463/585657 team@kaufmann.direct

UMWIDMUNGS-LAGEPLAN
GEMEINDE FLATTACH

BEARB: DI WUTRÖ DAT: 02.10.2020

PLANNR. 03-2020 M 1:500

ZT

Ziviltechniker
bünden für Qualität

Demzufolge wurden die beabsichtigten Flächenumwidmungen in der Zeit von 26. Februar bis 26. März 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 8 – UA Naturschutz
- Bezirksforstinspektion

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

BETRIFFT: FläWi-Planänderungen 2/2020 und 3/2020
lt. Kundmachung vom 26.02.2021

FACHLICHER NATURSCHUTZ - STELLUNGNAHME

- Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in mehrerer Punkten abzuändern. Zu den Umwidmungspunkten 2/2020 und 3/2020 wurde der fachliche Naturschutz ersucht, eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Umwidmungspunkt 2a, b, c und d/2020:

Die beantragte Umwidmung umfasst im Wesentlichen die geplanten Umbauarbeiten bzw. Erweiterungen im Bereich der bestehenden Jugendherberge des Alpenvereines im Bereich der Fragant. Zusätzlich soll das Nebengebäude („Hernaus-Stöckl“) so adaptiert werden, dass eine Nutzung als Almhütte möglich ist. Die jeweiligen Widmungskategorien werden an die zukünftige Nutzung angepasst. Jener Teil im Bereich des Grundstückes .197, KG 73303 Fragant, der nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, wird in Grünland zurückgewidmet.

- Die Flächenwidmungsplanänderungen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Großfragant. Der österreichische Alpenverein betreibt bereits seit 1931/32 die Dr.-Widder-Jugendherberge. Die Herberge wurde bereits mehrmals umgebaut. Das Landschaftsschutzgebiet beeindruckt durch seine naturräumliche Ausstattung. Das Schutzgebiet ist durch eine Materialseilbahn und durch einen Almaufschließungsweg erschlossen. Aufgrund der Bewirtschaftung befinden sich unzählige Almhütten im Nahbereich der Jugendherberge. Die Schutzziele, nämlich die Erhaltung der unberührten Zone, werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst. Der Standort der jeweiligen Flächenwidmungsplanänderungen befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Jugendherberge.

Aus fachlicher Sicht kann den Umwidmungspunkten 2a, 2b, 2c und 2d/2020 zugestimmt werden.

Zu Umwidmungspunkt 3a und b/2020:

Die Flächenwidmungsplanänderung sieht vor, die tatsächliche Nutzung als Almhütte im Bestand festzulegen. Dadurch ist eine Revitalisierung mit einem geringfügigen Ausbau geplant. Gleichzeitig wird jener Bereich, der nicht mehr benötigt wird, in Grünland rückgewidmet.

Die Flächenwidmungsplanänderungen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Großfragant. Der österreichische Alpenverein betreibt bereits seit 1931/32 die Dr.-Widder-Jugendherberge.

Die Herberge wurde bereits mehrmals umgebaut. Das Landschaftsschutzgebiet beeindruckt durch seine naturräumliche Ausstattung. Das Schutzgebiet ist durch eine Materialseilbahn und durch einen AlmaufschlieBungsweg erschlossen. Aufgrund der Bewirtschaftung befinden sich unzählige Almhütten im Nahbereich der Jugendherberge. Die Schutzziele, nämlich die Erhaltung der unberührten Zone, werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst. Der Standort der jeweiligen Flächenwidmungsplanänderungen befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Jugendherberge.

Aus fachlicher Sicht kann den Umwidmungspunkten 3a und b/2020 zugestimmt werden.

Datum: 15.03.2021


Der Amtssachverständige:
Ing. Hans Kleinegger

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	18.03.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1167/2021(004/2021) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskunfts	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhap.bf@kkn.gv.at



Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 26.02.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad Nr. 2a/2020:

Das Waldgrundstück Nr. 1622/3, KG Fragant, wird durch die Flächenwidmungsplanänderung berührt. Für die zukünftige Nutzung der Widmungsfläche ist eine entsprechende Rodungsbewilligung erforderlich.

Für die restlichen Änderungsanträge gilt:

Durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes, betreffend der o. a. Kundmachung, werden weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen berührt.

Für den Bezirkshauptmann:


DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderungen 2a/2020, 2b/2020, 2c/2020 und 2d/2020 sowie 3a/2020 und 3b/2020 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden FläWi-Änderungen 2a/2020, 2b/2020, 2c/2020 und 2d/2020 sowie 3a/2020 und 3b/2020 auf Grundlage der Lagepläne des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 02.10.2020, Plan-Nr. 02-2020, sowie vom 02.10.2020, Plan-Nr. 03-2020, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 8 – UA Naturschutz und Bezirksforstinspektion) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2a/2020:**

Parzelle-Nr. **1622/2** (Gesamtfläche: 865.575 m²), KG 73303 **Fragant**
Parzelle-Nr. **1622/3** (Gesamtfläche: 28.390 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **5 m²** (Parzelle-Nr. 1622/2) und von **480 m²** (Parzelle-Nr. 1622/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Schutzhütte*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2b/2020:**

Parzelle-Nr. **.197** (Gesamtfläche: 115 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **93 m²** (Parzelle-Nr. .197) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland-Kurgebiet*“ in „*Grünland-Schutzhütte*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2c/2020:**

Parzelle-Nr. **.197** (Gesamtfläche: 115 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **22 m²** (Parzelle-Nr. .197) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Bauland-Kurgebiet*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2d/2020:**

Parzelle-Nr. **1622/3** (Gesamtfläche: 28.390 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **65 m²** (Parzelle-Nr. 1622/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Almhütte*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3a/2020:**

Parzelle-Nr. **1621/3** (Gesamtfläche: 6.907 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **113 m²** (Parzelle-Nr. 1621/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Almhütte*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3b/2020:**

Parzelle-Nr. **.182** (Gesamtfläche: 39 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **1621/3** (Gesamtfläche: 6.907 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

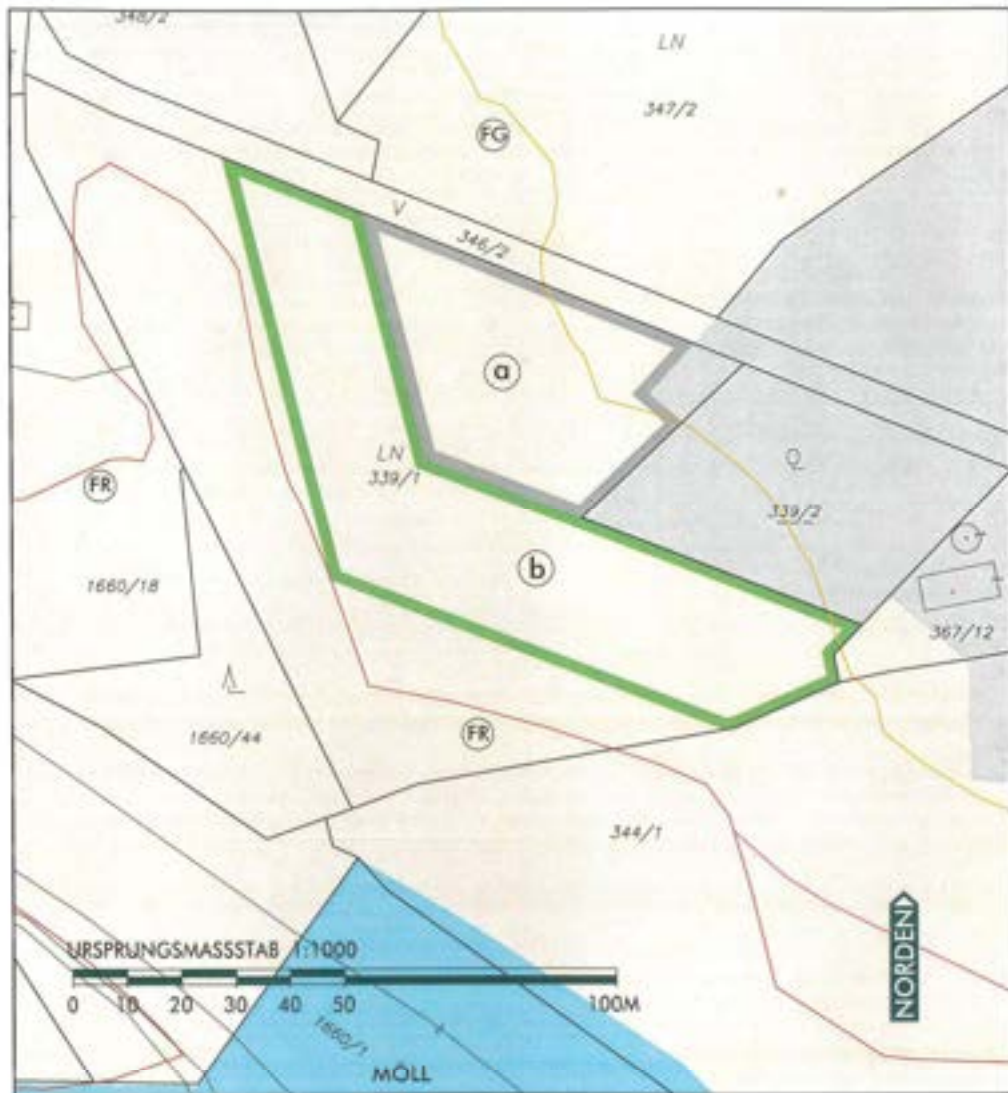
Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **39 m²** (Parzelle-Nr. .182) und von **14 m²** (Parzelle-Nr. 1621/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland-Almhütte*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

TOP 14: FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung

d) 4a/2020, 4b/2020 (Hr. Peter Edlinger)

Hr. Peter Edlinger vlg. Kometer ersucht um Umwidmung von Teilflächen seiner Parzelle-Nr. 339/1, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



UMWIDMUNGSLAGEPLAN 4/2020



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND GEWERBEGEBIET, GP 339/1 TLW.; KG FRAGANT, 1.879 M²



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN GRÜNLAND LAGERPLATZ, GP 339/1 TLW.; KG FRAGANT, 3.712 M²

KUNDWACHUNG
VON:

BS:

GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A-8020 KLAGENFURT MESSTALZER STRASSE 18
TEL 0463/595657 team@kaufmann.direct

UMWIDMUNGSLAGEPLAN
GEMEINDE FLATTACH

BEARS: DI WUTTRÖ DAT: 02.10.2020

PLANNR. 04-2020 M 1:1000

ZT

Ziviltechniker
büro für Qualität

Demzufolge wurden die beabsichtigten Flächenumwidmungen in der Zeit von 26. Februar bis 26. März 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden keine Fachgutachten eingefordert.

Mit der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau, wurde das ggst. Umwidmungsbegehren bereits vorab fachlich abgestimmt. Während der Kundmachungsfrist ist seitens der Abt. 12 – Wasserwirtschaft per 22.03.2021 nachstehende fachliche Stellungnahme ergangen.

Überdies ist mit dem Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen. Diese liegt nunmehr ebenfalls vor und wurde vom Widmungswerber bereits unterfertigt.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Spittal/Drau

LAND  KÄRNTEN

Abt.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft,
Unterabteilung Spittal/Drau
9800 Spittal an der Drau, Luthnerstraße 5-8

Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum 22.03.2021
Zahl 12-SP-ASV-6/1-2021 (002/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskunfts Ing. Mandler / DI Santer
Telefon 050 536 - 62314 / 62311
Fax 050 536 - 62335
E-Mail Abt12.PostSP@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

WWW.SPVAEPOST@ktn.gv.at/2021-Datum/12-SP-ASV-6-1-2021-002-2021.docx

Sperrt:

Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Flattach;
Gutachtenanforderung zu den Umwidmungspunkten 4a und 4b/2020
- Schutzwasserbauliche und wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Bezug:

Kundmachung / Email vom 25.02.2021, GA-Anforderung gem. Vorprüfung Abt. 3-FRO

Im Umwidmungspunkt 4a/2020 ist vorgesehen, eine Teilfläche des Grundstückes 339/1, KG. Fragant, im Gesamtausmaß von 1.879 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Gewerbegebiet“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu festgestellt, dass sich der gegenständliche umzuwidmende Bereich im Überschwemmungsgebiet der Möll befindet. Im derzeit gültigen Gefahrenzonenplan für die Möll ist jener Bereich teilweise der Gelben Gefahrenzone zugeordnet. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀) ist vor allem im südwestlichen Bereich des Grundstückes mit Wassertiefen bis 0,50 m zu rechnen. Die Tiefen nehmen aufgrund der Geländeverhältnisse in Richtung der Zufahrtsstraße, welche sich im nördlichen Bereich der Parzelle befindet, deutlich bis gegen 0 ab.

Die gegenständliche Umwidmung kann aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht nur akzeptiert werden, wenn die Fläche im Überflutungsbereich geringfügig bis auf die Höhe der Anschlaglinie des HQ₁₀₀ angeschüttet wird, wobei diese Höhe mit ca. 713,50 m ü.A. angegeben werden kann. Weiters muss sichergestellt sein, dass die Unterabteilung Spittal/Drau des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft in die notwendigen behördlichen Bewilligungsverfahren (naturschutzrechtliche Bewilligung) für die Anschüttung einerseits und andererseits bei baulichen Aktivitäten in die jeweiligen Bauverfahren gutachterlich eingebunden wird.

Im Umwidmungspunkt 4b/2020 ist vorgesehen, eine Teilfläche des Grundstückes 339/1, KG. Fragant, im Gesamtausmaß von 3.712 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland-Lagerplatz“ umzuwidmen.

Dazu wird festgestellt, dass sich auch dieser umzuwidmende Bereich im Überschwemmungsgebiet der Möll befindet. Im derzeit gültigen Gefahrenzonenplan für die Möll ist jener Bereich der Gelben Gefahrenzone zugeordnet. Bei extremen Hochwasserereignissen (HQ₁₀₀) ist im vorgesehenen Widmungsbereich mit Wassertiefen von 0,50 m bis 1,20 m und Strömungsgeschwindigkeiten von ca. 0,2 m/s zu rechnen. Im Wesentlichen betreffen diese Flächen einen seitlichen Rückstrombereich der

9800 Spittal an der Drau, Luthnerstraße 5-8, Internet: www.ktn.gv.at
Anfragezeiten (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7.30 - 16.00, Freitag 7.30 - 13.00
IBAN: AT06 5200 0009 0113 5014, BIC: HAABAT2K

Müll und daher keine abflussrelevanten Zonen bei Hochwässern.

Dennoch sind in diesen Überflutungsbereichen bei Auftreten von Hochwasser die Zerstörungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sowie die Behinderungen des Verkehrs möglich. Die ständige Benutzung solcher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist infolge der Gefährdung beeinträchtigt. Ohne besondere Vorkehrungen ist die Standsicherheit der baulichen Anlagen hinsichtlich schutzwassertechnischer Gesichtspunkte daher in den Gefahrenbereichen nicht gegeben.

Die Umwidmung wird unsererseits nur akzeptiert, wenn die künftige Widmungskategorie die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ausschließt, und künftig auch keine Geländeänderungen (z.B. Anschüttungen) vorgenommen werden. Weiters dürfen auf dem künftigen Lagerplatz lediglich nicht schwimmfähige Materialien abgelagert werden und dies auch nur in einem Umfang, dass der Hochwasserzustrom zum Ausuferungsbereich nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Für die Kärntner Landesregierung
Ing. Herbert Mandler
Dipl.-Ing. Stefan Santer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **ambesignt**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.Min.gv.at/ambesignt>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Anwesenheit geprüft werden.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Peter EDLINGER**
Außerfragant 1, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

Kurt SCHÖBER sowie den unterfertigenden Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

1

2.

Grundlagen


- 2.1. Herr Peter EDLINGER ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 580, KG 73303 Fragant, zu deren Gutsbestande unter anderem das in dieser KG 73303 Fragant gelegene Grundstück 339/1 gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ sowie als „Bauland-Gewerbegebiet“ (Teilfläche) gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstück im Ausmaß von 1.879 m² in die Widmungskategorie „Bauland-Gewerbegebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück (Teilfläche) als „Bauland – Gewerbegebiet“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als „Bauland – Gewerbegebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb



der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a) verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 11.274,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b) verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger

weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 11.274,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf deren Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Peter Edlinger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: 18.03.2021


(Peter EDLINGER)

Der Bürgermeister

Das Mitglied
des Gemeindevorstandes

.....
Kurt SCHOBER

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom
..... unter Pkt. vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....
(Sigrid HOTTER)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatäre berechtigt
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Die Beschlussfassung der FläWi-Änderungen 4a/2020 und 4b/2020 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehender Bebauungsverpflichtung mit Besicherung die Zustimmung zu erteilen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden FläWi-Änderungen 4a/2020 und 4b/2020 auf Grundlage des Lageplanes des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 02.10.2020, Plan-Nr. 04-2020, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (Abt. 12 – Wasserwirtschaft – UA Spittal/Drau) sowie der genannten Bebauungsverpflichtung mit Besicherung die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4a/2020:**

Parzelle-Nr. **339/1** (Gesamtfläche: 10.145 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:
Hr. Peter Edlinger, Außerfragant 1, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **1.879 m²** (Parzelle-Nr. 339/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Gewerbegebiet*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 4b/2020:**

Parzelle-Nr. **339/1** (Gesamtfläche: 10.145 m²), KG 73303 **Fragant**

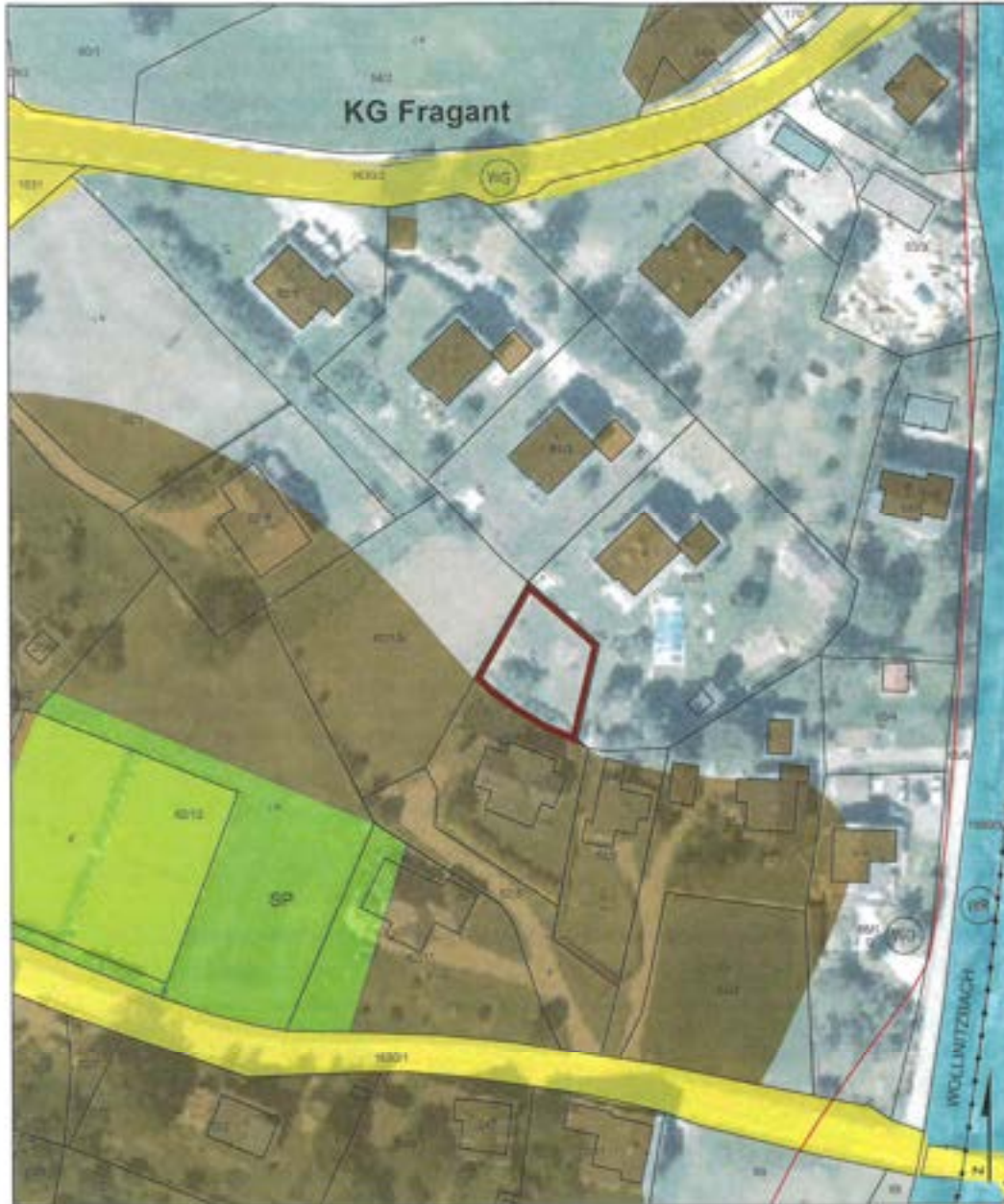
Widmungswerber:
Hr. Peter Edlinger, Außerfragant 1, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **3.712 m²** (Parzelle-Nr. 339/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Lagerplatz*“.

TOP 14: FläWi-Änderungen – Beschlussfassung nach Kundmachung

e) 5/2020 (Fr. Doris Egarter)

Fr. Doris Egarter ersucht um Umwidmung von Teilflächen ihrer Parzelle-Nr. 62/7, KG 73303
Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 05/2020

 **UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
 IN BAULAND DORFGEBIET, GP 62/7 TLW., KG FRAGANT, INSGESAMT 389 M²**

KUNDWACHUNG
 VOM: BIS:

GEMEINDERATS-BESCHLUSS
 VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
 DI JOHANN KAUFMANN
 RAUMPLANUNG · STADTDESIGN

GEMEINDE FLATTACH
 LAGEPLAN ZUR UMWIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000

ZT

A - 9020 KLAGENFURT MESSTALERSTRASSE 18
 TEL. 0463/995857 team@kaufmann.direct

BEARBEITUNG: WUKOR, DATUM: 04.11.2020, PLANNR.: 08503-05/0025-LP01

Zustandgeber
 bürgern für Qualität

Demzufolge wurden die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 26. Februar bis 26. März 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurde folgendes Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor und lautet wie folgt:

**Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst**

die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Kärnten Nord West
knoocwest@die-wildbach.at

DI Kasimir Kulterer

kasimir.kulterer@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 102
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an sek@no.kaeernten@die-wildbach.at
zu richten.

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Geschäftszahl: E/Fw/Fla-85 (358-21)

Ihr Zeichen:

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Emp: 19. März 2021

Änderung des Flächenwidmungsplanes, Stellungnahme WLV

Villach, 11.03.2021

Zur geplanten Abänderung im Flächenwidmungsplan des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wird seitens der WLV Folgendes festgestellt:

1/2019

Die betreffende Grundparzelle 553/2, KG Fragant befindet sich linksufrig des Knapperbachs außerhalb der kartierten Gefahrenzonen lt. aktuellen GZP der Gemeinde Flattach. Im Zuge der Starkniederschlagsereignisse ist es im Dezember 2020 zu einem Abgang einer Gletschneelawine ausgehend von den Parz. 552/3 und 553/1, KG Fragant gekommen. Die Lawine hat die Gemeindestraße Richtung Laas/Grafenberg überströmt und in weiterer Folge Schäden am Wohnobjekt Weichselbraun auf der Parz. 435/7, KG Fragant verursacht. Die WLV hat zur Beseitigung des Lawinenschnees und zur Sicherung bei einem möglichen nachfolgenden Lawinenereignis ein Projekt für Sofortmaßnahmen umgesetzt.

Die zur Umwidmung beantragte Parz. 553/2 liegt direkt unterhalb der Gemeindestraße und damit in der Sturzbahn der beschriebenen Gletschneelawine. Seitens der WLV kann jedoch der geplanten Umwidmung unter Einhaltung von Auflagen zugestimmt werden. Es ist hiezu ein Vertreter der WLV bei einem zukünftigen Bauverfahren zu laden und es ist mit Bauauflagen bez. der Lawinengefährdung zu rechnen (z.B. Stahlbetonmauer Richtung Straße, westseitige Zufahrt...).

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Nachhaltigkeit und Tourismus

1/2020

Die betreffende Grundparzelle 588/2, KG Flattach befindet sich linksufrig des Wollnitzbaches im Braunen Hinweisbereich lt. rechtsgültigen GZP der Gemeinde Flattach. Der Braune Hinweisbereich ist für Steinschläge und Rutschungen ausgewiesen. Gegen die beantragte Umwidmung besteht jedoch kein Einwand. Es ist eine Stellungnahme der Landesgeologie einzufordern und ein Vertreter der WLW in einem zukünftigen Bauverfahren zu laden. Es ist daher mit der Erteilung von Bauauflagen zur Erhöhung der Standsicherheit zu rechnen.

2a-d/2020

Die betreffenden Grundparzellen befinden sich im Einzugsgebiet des Großfraganterbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht kein Einwand.

3a-b/2020

Die betreffenden Grundparzellen befinden sich im Einzugsgebiet des Großfraganterbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht kein Einwand.

4a-b/2020

Die betreffenden Grundparzellen befinden sich im rechtsufrig des Fraganterbaches außerhalb der kartierten Gefahrenzonen der WLW, jedoch in der Gelben Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht kein Einwand.

05/2020

Die betreffenden Grundparzellen befinden sich im rechtsufrig des Wollnitzbaches in der Gelben Wildbach Gefahrenzone. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLW bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

Mit besten Grüßen



Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer
Sachbearbeiter

Die Beschlussfassung der Flächenumwidmung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 5/2020 auf Grundlage des Lageplanes des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 04.11.2020, Plan-Nr. 08503-05/2020-LP01, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (Wildbach- und Lawinenverbauung) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 5/2020:**

Parzelle-Nr. **62/7** (Gesamtfläche: 1.119 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Fr. Doris Egarter, Kleindorf 60, 9831 Flattach

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **389 m²** (Parzelle-Nr. 62/7) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

TOP 15: VS Flattach – Stützkraft 2021/2022

FV Thaler verlässt den Sitzungssaal vor Eingehen in diesen TOP.

Gemäß GR-Beschluss vom 27.05.2020, TOP 23 b), wurden die an das Familienforum Mölltal zu ersetzenden Lohnkosten hinsichtlich der VS-Stützkraft im Schuljahr 2020/2021 in Höhe von € 7.173,27 genehmigt.

Mit Schreiben vom 19.04.2021 hat die VS-Direktion nunmehr auch für das kommende Schuljahr 2021/22 die Weiterführung der Stützkraft im Ausmaß von 9 Stunden pro Woche beantragt bzw. die Gemeinde wiederum um Übernahme der Lohnkosten ersucht.

In Abstimmung mit dem Familienforum (Mag. Blunder) und der entsprechenden Stützkraft (Fr. Sabine Niedermühlbichler) ist eine Anstellung über Familia auch im Schuljahr 2021/22 möglich. Die dadurch erwachsenden Lohnkosten belaufen sich auf € 8.598,00.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die genannten Lohnkosten zu übernehmen.

TOP 16: „Ölkesselfreie Gemeinde“ - Förderantrag

Zur Umsetzung des Energiemasterplanes, welcher im Bereich Raumwärme bereits im Jahr 2025 eine vollständige Versorgung mit Erneuerbarer Energie in Kärnten vorsieht, bedarf es auch ambitionierter Zielsetzungen auf kommunaler Ebene.

Mit dem vorliegenden Projektantrag will die Gemeinde Flattach einen wichtigen Umsetzungsschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung gehen. Insbesondere die Zahl der Ölkessel soll dabei reduziert werden und alternative Energieträger, wie Fernwärme, Biomasse und Wärmepumpen weiter forciert werden. Damit trägt und unterstützt die Gemeinde auch die ambitionierten Zielsetzungen aus dem Energiemasterplan Kärnten. Auf kommunaler Ebene soll gezeigt werden, dass diese politischen Zielsetzungen auch realistisch zur Umsetzung gebracht werden können.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- nachstehendes Förderansuchen vom 23.04.2021
- sowie den zwischenzeitlich eingelangten Förderungsvertrag vom 05.05.2021, Zahl: 08-FO-588890/2021(002/2021) einschließlich zugehöriger Annahmeerklärung

zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Ölkesselfreies Flattach

Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem
EIWOG Fonds des Landes Kärnten

Förderansuchen

gemäß Förderrichtlinie Fonds nach KEIWOG
gemäß § 3 Abs. (4)

Projektdauer: 01.07.2021 – 01.07.2023
Projekteinreicher: Gemeinde Flattach
Ansprechpartner: Hr. Peter Ebner

Kontakt:
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Telefon: +43 4785 205
Fax: +43 4785 205 20
E-Mail: peter.ebner@ktn.gde.at

Ölkesselfreies Flattach

1. Projektziel:

Zur Umsetzung des Energiemasterplanes, welcher im Bereich Raumwärme bereits im Jahr 2025 eine vollständige Versorgung mit Erneuerbarer Energie in Kärnten vorsieht, bedarf es auch ambitionierter Zielsetzungen auf kommunaler Ebene.

Mit dem vorliegenden Projektantrag will die Gemeinde Flattach einen wichtigen Umsetzungsschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung gehen. Insbesondere die Zahl der Ölkessel soll dabei reduziert werden und alternative Energieträger, wie Fernwärme, Biomasse und Wärmepumpen weiter forciert werden. Damit trägt und unterstützt die Gemeinde auch die ambitionierten Zielsetzungen aus dem Energiemasterplan Kärnten. Auf kommunaler Ebene soll gezeigt werden, dass diese politischen Zielsetzungen auch realistisch zur Umsetzung gebracht werden können.

2. Ausgangslage

Für Flattach liegt keine detaillierte Energiedatenerhebung vor. Rechnet man jedoch den Energieträgeranteil der mit Öl versorgten Gebäude anhand von Gemeinden mit ähnlichen Strukturen hoch, so kann man davon ausgehen, dass noch zahlreiche Ölheizungen im Gemeindegebiet vorhanden sind. Das Gemeindegebiet weist eine relativ geringe Besiedlungsdichte auf, wodurch eine breite Versorgung durch ein Fernwärmenetz nur bedingt möglich ist. Häufig werden in Rahmen von geplanten Heizungserneuerungen bei bestehenden Ölheizungen der geringe bauliche Aufwand sowie die vermeintlich geringen Projektkosten ins Treffen geführt, wodurch bei Erneuerung des Ölkessels auch die nächsten Jahrzehnte die Gebäude über fossile Energie versorgt werden. Durch das angesuchte Projekt soll hier gezielt entgegenwirkt werden.

3. Projekthinhalte

Vorrangiger Inhalt soll die laufende Informationsvermittlung an die Bevölkerung sein, mit dem Ziel 20 Ölheizungsanlagen zu ersetzen. Ein finanzieller Zuschuss für den Umstieg auf alternative Energieträger, finanziert mit Mitteln des Kelwog Fonds, soll schlussendlich in Kombination mit Mitteln weiterer Förderungsstellen den entscheidenden Impuls zur Umsetzung bringen.

Zusätzlich soll begleitende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden und z.B. im Rahmen einer thematischen Schwerpunktaktion die örtliche Schule miteingebunden werden.

4. Projektumsetzung:

- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing: Berichte im Flattacher Mitteilungsblatt, Zeitungsberichte in kommunalen und regionalen Medien, Presseaussendungen, Auftaktveranstaltung, Informationen auf der Gemeindehomepage
- Abhaltung von 2 Veranstaltungen (z.B. Energieberatungstage am Gemeindeamt,...) pro Projektjahr
- Finanzieller Anreiz zur Heizungsumstellung
- Bewerbung und Durchführung von Vor Ort Energieberatungen
- Durchführung einer Schulaktion

5. CO2 Einsparung

Die erwartete CO2 Einsparung berechnet sich unter Zugrundelegung eines Heizölverbrauches von 3000 Liter pro Haushalt und Umstieg von Erdöl (310g/kWh) auf Biomasse Biobrennstoff fest (17g/kWh) und 20 Haushalten auf 175 Tonnen CO2 pro Jahr. (Konversionsfaktoren gemäß OIB Richtlinie 6 (2019)). Zusätzlich dazu ergeben sich Einsparungen durch die laufende Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Energieberatungen, durch welche auch Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Suffizienz forciert werden sollen.

6. Geplante Kosten und Finanzierung

KOSTENAUFSTELLUNG		Einzelpreis	Summe
Förderung zur Demontage der bestehenden Öl- oder Gasheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, z.B., Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung		€ 1.500	€ 40.000*
Förderung zum Ausbau und Entsorgung alter Ölkessel/Öltanks bei bestehender Alternativer Heizungsanlage		€ 500	
Projektentwicklung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing		€ 10.000	€ 10.000
Gesamtsumme			€ 50.000
FINANZIERUNG			
Kelwog - Fonds			€ 40.000
Eigenleistung Gemeinde Flattach: Projektentwicklung, Koordination, Informationsveranstaltungen (Räumlichkeiten, Vortragende...), ÖA (Aussendungen, Einladungen zu Veranstaltungen); Marketing			€ 10.000
Gesamtsumme			€ 50.000

*) Maximale Förderungssumme - die Aufteilung erfolgt nach Eintreffen der Ansuchen

7. Zeitplan zur Umsetzung

2021			2022	2023	
2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal		1. Quartal	2. Quartal
Auftakt- veranstaltung					
	Umstellung der Heizungen, laufende Öffentlichkeitsarbeit				
		Informations- veranstaltung (ca. Mitte 2022)	Informations- veranstaltung	Abschluss- veranstaltung	

Datum: 23.04.2021

Der Bürgermeister:
Kurt Schöber




Antragsformular

zur Förderung durch den KEIWOOG-Fonds

Förderungswerber

Familienname / Firmenname Gemeinde Flattach		Vorname	Firmenbuchnummer	
Straße und Hausnummer (Zustelladresse) Flattach 73		PLZ 9831	Wohnort Flattach	
Telefon (tagsüber) 04785/ 205		E-Mail Adresse peter.ebner@ktn.gde.at		

Ich beantrage gemäß der "Richtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung" die Förderung des folgenden Projektes:

Name des Projektes: Ökesselfreies Flattach

Mit diesem Projektantrag will die Gemeinde Flattach einen Umsetzungsschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung gehen. Insbesondere die Zahl der Ökessel soll dabei reduziert werden und alternative Energieträger, wie Fernwärme, Biomasse und Wärmepumpen weiter forciert werden. Damit trägt und unterstützt die Gemeinde auch die ambitionierten Zielsetzungen aus dem Energiemasterplan Kärnten.

Ziele des Projektes:

Kosten des Projektes: € 50.000

Ansprechperson: Hr. Peter Ebner

Telefonnummer: 04785/ 205

Eingangsnummer/Nummer vom Antragsteller ausfüllen:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Dem Antrag lege ich eine umfassende Dokumentation des geplanten Projektes (technische Daten bzw. inhaltliche Beschreibung, eine wirtschaftliche Darstellung, bewirkte CO2-Einsparung, Finanzierungsplan, etc.) bei.

Für dieses Projekt wurde auch bei folgenden Stellen ein Förderungsantrag gestellt:

Förderungsstelle: -x-

Förderungsstelle: -x-

Förderungsstelle: -x-

Bankverbindung

IBAN

A	T	3	6	2	0	7	0	6	0	2	8	0	0	0	0	5	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

BIC (nur bei Kontokorrentrechnungen ausfüllen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Flattach 23.04.2021 Der Bürgermeister: Kurt Schober
 Ort Datum Unterschrift des Antragstellers



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Unterabteilung EN - Energie

LAND KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Datum	05.05.2021
Zahl	08-FO-58890/2021(002/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskunfte	DI Martin Granitzer
Telefon	050 536 18812
Fax	050 536 18020
E-Mail	Martin.granitzer@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Dokument

Betreff:
Förderungsvertrag zum Förderungsantrag vom 23.04.2021 gemäß der Förderungsrichtlinie des KEWOG-Fonds

FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen aufgrund Punkte III und VI Abs. 5 der Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung zwischen dem **Amt der Kärntner Landesregierung** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Abteilung 8, Unterabteilung Energie** und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach** vertreten durch **Herrn Kurt Schober**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 08-FO-58890/2021(001/2021), ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: Ölkesselfreies Flattach
Einreichdatum: 23.04.2021

die auf Beschluss der Energiereferentin LRⁱⁿ Mag.^a Sara Schaar gewährt wird.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Punkt V der Förderungsrichtlinie.

Die von der Kärntner Landesregierung erlassenen und mit 1. Juli 2014 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung oder von Programmen für Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung sowie die im Anhang angeführten allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Förderungsvertrages.

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, Internet: www.ktn.gv.at
Ankesunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT05 5200 0000 0119 0014, BIC: HANBK22K

Anregungen, Rückmeldungen an: www.ktn.gv.at/suchen/streitfach
Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben errechnet sich die vorläufige Förderung wie folgt:

Anerkennbare Kosten: € 50.000,00

Förderungsintensität: 80 % der anerkehbaren Kosten

Zugesagt wird eine maximale Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von € 40.000,00 (€ 1.500,00 pro ersetzttem Ölkessel bzw. Flüssiggaskessel oder € 500,00 bei der Entfernung aller alten Öl- bzw. Flüssiggaskessel bei einem bereits bestehenden alternativen Heizsystem).

Werden die anerkehbaren Kosten unterschritten, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

3. Auszahlungsbedingungen

Bevor die Förderung ausgezahlt werden kann, ist die Vorlage der Originalrechnungen und –zahlungsnachweise notwendig. Vor der Auszahlung ist ein Bericht über den Stand des Projektes sowie eine Liste der erbrachten Eigenleistung (maximaler Stundensatz von € 40,00 anerkehbare) und eine Liste über die ersetzten Öl- bzw. Flüssiggaskessel (Name, Adresse und Alter des Kessels) notwendig. Es können nur Rechnungen und Leistungen von 01.07.2021 bis 30.06.2023 anerkannt werden. Die Abrechnung ist bis spätestens 30.09.2023 vorzulegen.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO ferner befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

- TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,
- Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Post: Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter; Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

Kontakt Daten des Verantwortlichen in der Abteilung

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz,

DI Harald Tschabuschnig

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 18001

e-mail: harald.tschabuschnig@ktn.gv.at

5. Schlussbestimmungen

Der Förderungsnehmer erklärt, dem Förderungsvertrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, vertreten durch die Abteilung 8, Unterabteilung Energie mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Für die Abteilung 8

Dipl. Ing. Martin Granitzer

Beilage: Annahmeerklärung
Förderungsrichtlinie

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungswerber Gemeinde Flattach erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Energie vom 05.05.2021, Zahl 08-FO-58890/2021(002/2021), betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt „Ölkesselfreie Flattach“.

Für dieses Projekt wurde auch noch bei folgenden Stellen ein Förderungsantrag gestellt:

.....
.....

Es wird ersucht, die Fördermittel auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber

Bank:

IBAN: AT.....

.....
Ort Datum Unterschrift des Förderungsnehmers

TOP 17: Blackout-Vorsorge: Notstromversorgung - Förderantrag

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dass ggst. Projekt auf Grundlage des zugehörigen nachstehenden Förderantrages vom 24.04.2021 (beschlossen durch den Gemeinderat im Umlaufwege) zu genehmigen und umzusetzen:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Antragstellung ausschließlich an: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at

**Förderungsantrag
„Notstromversorgung für mindestens einen Standort (Leuchtturm)
in den Kärntner Gemeinden“**

A. Projektangaben

1. Förderungswerberin: Gemeinde Flattach
2. Projektumsetzung (Jahr): 2021
3. Standort/- (Leuchtturm-)beschreibung:
 - Gebäudebez. 1: Feuerwehrhaus FF Flattach-Fragant
 - Adresse: Flattach 100, 9831 Flattach
 - Ansprechpartner: Gemeindefeuerwehrkommandant OBI Michael Salentinig
 - Telefonnummer: 0660/ 52 89 636
 - E-Mailadresse: m.salentinig@live.at
 - Gebäudebez. 2: _____
 - Adresse: _____
 - Ansprechpartner: _____
 - Telefonnummer: _____
 - E-Mailadresse: _____
 - Gebäudebez. 3: _____
 - Adresse: _____
 - Ansprechpartner: _____
 - Telefonnummer: _____
 - E-Mailadresse: _____

Gebäudebez. 4: _____
Adresse: _____
Ansprechpartner: _____
Telefonnummer: _____
E-Mailadresse: _____

4. Beschreibung notwendiger baulicher Maßnahmen am Standort (Leuchtturm)/an den Standorten:

Elektroinstallationen für Notstromversorgung FF-Gebäude.

B. Maßnahmen und Kostenübersicht (Beträge in Euro und auf hundert gerundet)

Maßnahmen	Kosten/Investition 2021
1. mobile/s Notstromaggregat/e (Diesel)	€ 17.700
2. Fahrgestell/e	€ 2.700
3. notwendige bauliche Maßnahmen	€ 37.900
Gesamtkosten	€ 58.300

C. Projektfinanzierung (Beträge in Euro und auf hundert gerundet)

Art der Bedeckung*	Finanzierung 2021
1. BZ-Mittel 2022	€ 28.300
2.	
3.	
4.	
5. Förderungswunsch	€ 30.000
Gesamtkosten	€ 58.300

* Sonstige Finanzierungsmittel sind ihrer Herkunft nach einzeln auszuweisen!

D. Beilagen

Bei Antragstellung sind folgende Beilagen einzubringen:

- Beschluss/Beschlüsse der zuständigen Gremien.
- Eine Fördervereinbarung inkl. entsprechender Beschlüsse bei Weitergabe der Förderung.
- Kostennachweise.

E. Förderungsvoraussetzungen

(1) Das gegenständliche Förderungsprojekt erfüllt die in der Förderrichtlinie definierten allgemeinen und besondere Förderungsvoraussetzungen (Pkt. VI und Pkt. VII).

ja

(2) Es wird bestätigt, dass alternative Förderungen (z.B. des Bundes) in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden/wurden.

ja

F. Antrags- und Projektzuständigkeit seitens der Förderungswerberin (Name, Telefonnummer, E-Mailadresse):

AL Mag. (FH) Markus Zeiser, 04785/ 205 12, markus.zeiser@ktn.gde.at

G. Seitens der Abt. 3 – UA Feuerwehren, Katastrophenschutz und Zivildienst wird die Freigabe des Förderungsantrages bestätigt.

- ja
 nein

H. Ansprechperson:

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
 UA Feuerwehren, Katastrophenschutz und Zivildienst
 Christian Gamsler, MSc
 Tel.: 050536 13073
 E-Mail: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at

Per 18.05.2021 ist durch den zuständigen Referenten der Kärntner Landesregierung, LR Ing. Fellner, eine entsprechende Förderungszusage in Höhe von € 25.460,00 eingetroffen.

Der entsprechende Investitions- und Finanzierungsplan zum ggst. Vorhaben lautet somit wie folgt bzw. wird dieser über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2021
Mobiles Notstromaggregat	€ 17.700	€ 17.700
Fahrgestell	€ 2.700	€ 2.700
Notwendige bauliche Maßnahmen	€ 37.900	€ 37.900
Gesamtkosten	€ 58.300	€ 58.300

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2018
Förderung LR Fellner	€ 25.500	€ 25.500
BZ-Mittel 2022	€ 32.800	€ 32.800
Gesamtsummen	€ 58.300	€ 58.300

TOP 18: Verpachtung der Gemeindejagd Großfragant 2021 bis 2030

Bgm. Schober übergibt den Vorsitz zu diesem TOP an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Gemeinderat Flattach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 unter TOP 4a) folgenden Beschluss gefasst:

„Das Gemeindejagdgebiet (SJG) Großfragant wird ausgeschrieben, um etwaige andere Pächter zu finden. Dabei sollen jedenfalls nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

- *Der Pächter muss sich verpflichten, bis zu drei ortsansässige Jäger aufzunehmen.*
- *Die Zufahrtsmöglichkeit zum Jagdgebiet über den Almaufschließungsweg „BG AAW Großfragant“ sowie bei dessen Unbefahrbarkeit die Festlegung eines Jägernotweges soll im Vorfeld geregelt und vereinbart werden.“*

Somit wurde das Gemeindejagdgebiet Großfragant per 18.03.2021 öffentlich ausgeschrieben (Kundmachung an der Amtstafel, Verlautbarung auf der Gemeinde-Homepage, Einschaltung im „Oberkärntner Volltreffer“ vom 29.03.2021, Einschaltung im „Osttiroler Boten“ vom 25.03.2021). Das Ende der Angebotsfrist wurde mit 23.04.2021 festgesetzt.

Nach Ende der Angebotsfrist sind insgesamt 4 Angebote am Gemeindeamt eingelangt.

- 1. Angebot eingelangt am 15.04.2021
- 2. Angebot eingelangt am 20.04.2021
- 3. Angebot eingelangt am 21.04.2021
- 4. Angebot eingelangt am 23.04.2021

Alle Angebote wurden ungeöffnet verwahrt bzw. vom Gemeindevorstand im Rahmen seiner Sitzung vom 28.05.2021 geöffnet, gesichtet und bewertet.

1. Hr. Markus Noisternig, 9832 Stall:	€ 24,52 pro Hektar, wertgesichert
2. Hr. Michael Schöffmann, 9900 Lienz:	€ 21,00 pro Hektar, wertgesichert
3. Hr. Bernhard Thaler, 9831 Flattach:	€ 21,00 pro Hektar, wertgesichert
4. Mag. Hannes Strieder, 9655 Maria Luggau:	€ 17,00 pro Hektar, wertgesichert

Nach Bewertung aller vier vorstehenden Angebote wurde vom Gemeindevorstand festgestellt, dass

- jeder der vorstehenden vier Bieter durch sein Angebot auch die entsprechenden Jagdpachtbedingungen – und somit auch die Verpflichtung zur Aufnahme von bis zu drei ortsansässigen Jägern - zur Kenntnis genommen hat.
- alle vier eingelangten Angebote den Ausschreibungskriterien/Ausschreibungsunterlagen entsprechen bzw. die Ausschreibungskriterien erfüllt haben.

Der Gemeinderat möge auf Grundlage der eingelangten Angebote die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Großfragant in der Pachtperiode 2021 bis 2030 beraten und beschließen.

Neben der Höhe des Pachtzinses lt. jeweiligem Angebot soll dabei auch der Sicherstellung eines geordneten Jagdbetriebes – auch im Einvernehmen mit den Grundeigentümern – als Kriterium eine entsprechend hohe Priorität eingeräumt werden.

Die nachstehende heutige Rechtsauskunft von MMag. Scherling (AKL) wird dem Gemeinderat an dieser Stelle zur Kenntnis gebracht:

Von: SCHERLING Renate <renate.scherling@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 08. Juni 2021 14:37
An: EBNER Peter (Gemeinde Flattach) <peter.ebner@ktn.gde.at>
Betreff: Re: Gemeindejagdgebiet Großfragant

Sg. Herr Ebner!

Das sog. Bestbieterprinzip gibt es nur bei der Versteigerung der Jagd!

Für den Jagdverwaltungsbeirat UND den Gemeinderat zählen in erster Linie für eine Vergabe UND für die Auswahl des Pächters, dass die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden sowie dass der geordnete Jagdbetrieb durch den Pächter gewährleistet sein muss! Die Höhe des Jagdpachtzinses muss zumindest so sein wie für vergleichbare andere Gemeindejagdgebiete!

Mit freundlichen Grüßen
Renate Scherling

Am 08.06.2021 um 14:11 schrieb EBNER Peter (Gemeinde Flattach) <peter.ebner@ktn.gde.at>:

Sehr geehrte Frau MMag. Renate Scherling!

Bezüglich der Verpachtung der Gemeindejagd Großfragant hätte ich noch eine Frage weil am heutigen Abend die Gemeinderatssitzung stattfindet wo diese vergeben werden soll.

Dieses Gemeindejagdgebiet wurde auf Wunsch des Jagdverwaltungsbeirates ausgeschrieben und es sind mehrere Angebote für dieses Jagdgebiet bei der Gemeinde eingelangt. Muss der Gemeinderat nun dieses Jagdgebiet an den Meistbieter verpachten oder kann er es auch an einen anderen Bieter vergeben?

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und zeichne

mit freundlichen Grüßen

Peter Ebner

Vize-Bgm. DI Vierbauch führt aus, dass sie jedenfalls eine Vergabe des Jagdgebietes an einen ortsansässigen Jäger befürwortet. Für sie stellt sich jedoch auch die Frage, ob mit den Grundeigentümern ein Einvernehmen hinsichtlich einer allfälligen Verpachtung an Hr. Thaler erzielt werden konnte. Eine entsprechende Stellungnahme der Grundeigentümer, sprich des Jagdverwaltungsbeirates wäre ihrer Ansicht nach sinnvoll.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung abzusetzen bzw. erst in der kommenden GR-Sitzung zu beraten.

Davor soll – im Rahmen der kommenden GV-Sitzung – der Obmann des Jagdverwaltungsbeirates (Hr. Josef Schmidl jun.) zu den Beratungen über die vorliegenden Pachtangebote beigezogen werden.

TOP 19: RHV Mölltal: Entsendung von Gemeindevertretern in Gremien - Ergänzung

Bgm. Schober übernimmt zu diesem TOP wieder den Vorsitz.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach am 12.03.2021 wurden nachstehende Gemeindevertreter in die Mitgliederversammlung des RHV Mölltal entsendet:

<u>Mitglieder:</u>	Bürgermeister Kurt Schober 1.Vize-Bürgermeister Adolf Gugganig 2.Vize-Bürgermeister DI Karin Vierbauch GV Markus Podesser	Flattach 6, 9831 Flattach Kleindorf 59, 9831 Flattach Waben 13, 9831 Flattach Flattach 166, 9831 Flattach
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Für den Bürgermeister: Für den 1. Vize-Bürgermeister: Für die 2. Vize-Bürgermeisterin: Für das Gemeindevorstandsmitglied:	GR Elfriede Rumbold, Flattach 86 GR Gert WALTER, Innerfragant 18 GR Josef Istenig, Schmelzhütten 1 GR Kornelia Striednig, Flattachberg 12
Mitglied des Kontrollausschusses:		GR Michael Pußnig, Waben 4a
Kontrollausschuss-Ersatzmitglied:		GR Michael Mayer BA, Außerfragant 85

Seitens des RHV wurde nunmehr auch die Notwendigkeit deponiert

- 1 Ersatzmitglied für den Bürgermeister im RHV-Vorstand sowie
- 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied für die Schlichtungsstelle

zu nominieren.

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann in diese Funktionen berufen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- GR Elfriede Rumbold, Flattach 86,
als Ersatzmitglied für den Bürgermeister im RHV-Vorstand
- GR Josef Istenig, Schmelzhütten 1,
als Mitglied für die Schlichtungsstelle bzw. Vize-Bgm. Adolf Gugganig als das
entsprechende Ersatzmitglied

zu nominieren.

TOP 19a: Liste "TAFF": Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

Bgm. Schober verliest 5 selbstständige Anträge der Liste TAFF zu folgenden Themen:

1. Installierung einer IBIKE-BOX für Flattach
2. Installierung von SLEEPERO (=Übernachtungs-Cube) für Flattach
3. Prüfung und Evaluierung von vorhandenen Werbemitteln bzw. Planung von zeitgemäßen Imagekampagnen (Stichwort: Image-Video)
4. Entwicklung einer Veranstaltungsreihe bzw. Unterstützung für Veranstaltungen durch den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine.
5. Bildung eines Ausschusses für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die Anträge Nr. 1., 2., 3. und 4. dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.
- den Antrag Nr. 5 dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 20: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:22 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Werner HUBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....